

Az.: 3412-10 – F HI/R Kr

Kiel, 15.01.2024

Vorlage
der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 22. bis 23. Februar 2024

Gegenstand: Kirchengesetz zur Verminderung von Verwaltungsaufwand im Bereich des Haushaltsführungsrechts

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Verminderung von Verwaltungsaufwand im Bereich des Haushaltsführungsrechts (Anlage 1).

Anlagen:

- Nr. 1 Kirchengesetz zur Verminderung von Verwaltungsaufwand im Bereich des Haushaltsführungsrechts
- Nr. 2 Synopse
- Nr. 3 Entwurf Rechtsverordnung über die Haushaltsführung

Finanzielle Auswirkungen

Es werden deutliche Verwaltungsvereinfachungen erwartet, die bei den kirchlichen Körperschaften zu Entlastungen führen und mittel- bis langfristig auch zur Senkung der Kosten der Verwaltungen beitragen werden.

Administrative Folgenabschätzung

Kirchengemeinden: Deutliche Verwaltungsvereinfachung

Kirchenkreise: Es wird ein internes Kontrollsystem (IKS) im Finanzwesen eingeführt. Dieses ersetzt insbesondere die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung. Dadurch können regelmäßige Kassenprüfungen entfallen. Insgesamt wird eine deutliche Verwaltungsvereinfachung erwartet.

Landeskirchliche Ebene: Verwaltungsvereinfachung

Beteiligt wurden

Kirchenkreise und Rechnungsprüfungsamt
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
Finanzausschuss
Rechtsausschuss
EKD
VELKD

Begründung:

Allgemein

Die Vorschriften zum Haushaltsrecht der Nordkirche sind zu evaluieren. Das Haushaltsrecht ist künftig ausschließlich auf das kaufmännische Rechnungswesen ausgerichtet, da nur noch vereinzelt Umstellungen auf dieses System notwendig sind. Gleichzeitig wurden die in den letzten Jahren aufgelaufenen Anmerkungen zu denkbaren Verbesserungen und Vereinfachungen berücksichtigt. Diese sind von den Kirchenkreisen, dem Rechnungsprüfungsamt, verschiedenen Dezernaten des LKA sowie von den Arbeitsgruppen des Reformprozesses formuliert worden. Vordringliches Ziel der Evaluation ist es, das Haushaltsrecht zu verschlanken. Trotz aller notwendigen Ausweispflichten, die z. T. ausgedehnt werden müssen, wie beispielsweise hinsichtlich der Anforderungen des Steuerrechts, soll die Verwaltung an vielen Stellen vereinfacht werden. Dies betrifft insbesondere die Haushaltsführung der Kirchengemeinden.

Weitere redaktionelle Korrekturen in Rechtsvorschriften, die auf Regelungen des Haushaltsführungsgesetz verweisen sind anzupassen.

Begründung zu den einzelnen Rechtsvorschriften

Artikel 1

Änderung des Finanzgesetzes (Teil 5 Einführungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 1)

Die Haushaltsführung der Körperschaften der Nordkirche wird generell auf Zweijahreshaushalte umgestellt (vgl. §§ 5 und 17 Absatz 2 Entwurf HhFG).

Im Finanzgesetz basiert die Berechnung der Schlüsselzuweisungen auf mehreren Faktoren. Ein Faktor ist das Bauvolumen des umbauten Raums der denkmalgeschützten Gebäude. Dieses wird bisher alle fünf Jahre festgelegt, was im neuen Haushaltsrhythmus nicht sinnvoll ist und daher auf sechs Jahre geändert wird (§ 7 Absatz 2).

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 4)

Die Haushaltsführung der Körperschaften der Nordkirche wird generell auf Zweijahreshaushalte umgestellt (vgl. §§ 5 und 17 Absatz 2 Entwurf HhFG). Es wird daher auf die Haushaltsperiode abgestellt, die zwei Haushaltsjahre umfasst.

Artikel 2

Änderung des Haushaltsführungsgesetzes (HhFÄG 2023/24)

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis (Gliederung) des Kirchengesetzes ist neu zu ordnen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

§ 1 Geltungsbereich

Der Gesetzestext wird verkürzt und sprachlich vereinfacht. Die Absätze 1 und 2 sind nunmehr zusammengefasst, der letzte Halbsatz, der keinen Regelungsgehalt hat, kann entfallen.

Zu Nummer 3 (§§ 3 bis 5)

§ 3 Bestandteile des Haushalts

Der Gesetzestext wird verkürzt. Die Detailregelungen zum Haushaltsbeschluss werden aus systematischen Gründen künftig in der Rechtsverordnung zur Haushaltsführung dargestellt, da dort auch die Detailregelungen zu den weiteren Bestandteilen des Haushalts geregelt sind. Der Stellenplan soll in der überarbeiteten Rechtsverordnung in einen nach bisheriger

Systematik erstellten für öffentlich-rechtlich Beschäftigte sowie einen vereinfachten für tarifrechtlich Beschäftigte differenziert werden. Hierdurch wird eine Aufwandsreduktion für Kirchenkreise und Kirchengemeinden erzielt.

§ 4 Haushaltsführung

Die sog. „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ (GoBs) werden zusätzlich aufgenommen. Ihre Anwendbarkeit war in der bisher noch zulässigen kameralistischen Buchführung zweifelhaft. Zur Klarstellung wird der Begriff „Grundsätze“ im Zusammenhang mit dem kaufmännischen Rechnungswesen durch den Begriff „Prinzip“ ersetzt (wegen Kollision mit dem feststehenden Begriff der GoBs). Durch die Aufnahme der GoBs in den Gesetzestext erübrigt sich der bisherige § 17 Buchführung (s. unten) und kann entfallen.

Die Übergangsvorschriften sind neu gefasst und nunmehr im neu gestalteten § 17 verortet.

§ 5 Haushaltsperiode (bisher § 5 Geltungsdauer des Haushalts)

Zur deutlichen Aufwandsreduzierung werden die Haushalte künftig grundsätzlich als Zweijahreshaushalte aufgestellt. Daher wird an dieser Stelle der Begriff der Haushaltsperiode eingeführt. Darüber hinaus wird festgelegt, dass zur vereinfachten Anwendung von Schlüsselberechnungen die Landeskirche und die Kirchenkreise (einschließlich des Kirchenkreisverbands) ihre Zweijahreshaushalte jeweils für dieselben Zeiträume aufstellen (s. hierzu auch die Übergangsregelung bis zur Haushaltsperiode 2026/27 im § 17 Absatz 2). Doppelhaushalte für alle kirchlichen Körperschaften sind auf der „Fachtagung Vereinfachungen“ des Finanzbeirats der EKD im Juni 2022 als anstrebenswert und sinnvoll erachtet und der Kirchenkonferenz der EKD im Dezember 2022 zum Beschluss vorgelegt worden. Zwar ist der Erstellungsaufwand eines Doppelhaushalts etwas höher, dafür werden allerdings in den Nicht-Erstellungsjahren erhebliche Ressourcen für andere Aufgaben freigesetzt. In anderen Gliedkirchen wird dies bereits seit Jahren praktiziert. Auch im Synodenreader des Zukunftsprozesses Horizonte⁵ findet sich ein entsprechender Impuls. Der Überblick über den Stand und die finanzielle Entwicklung der jeweiligen kirchlichen Körperschaft und die im Bedarfsfall frühzeitige Eingriffsmöglichkeit sind dabei durch die jährlich zu erstellenden Jahresabschlüsse sowie ein unterjähriges Controlling gesichert.

Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, dass auch die Haushalte der Kirchengemeinden an diesen Rhythmus angepasst werden. Dennoch können die Kirchenkreise in ihren Satzungen für sehr kleine und einfache Haushalte längere Haushaltsperioden bis zu vier Jahren erlauben. Dies käme beispielweise für unselbstständige Stiftungen oder die örtlichen Kirchen in Betracht.

Sollten Körperschaften innerhalb des ersten Haushaltsjahres der Periode fusionieren, sollte ggf. ein einjähriger Haushalt für die fusionierte Körperschaft erstellt werden. Eine gesetzliche Regelung dieser voraussichtlich eher seltenen Ausnahme wird nicht als notwendig erachtet. Zudem wird klargestellt, dass der Haushaltsbeschluss die gesamte Periode betrifft und Haushalts- und Stellenpläne, wie in Zweijahreshaushalten üblich, nach Haushaltsjahren zu trennen sind.

Der Bedarf für Regelungen zu einem Nachtragshaushalt wurde geprüft. Dieser besteht nicht: Der Ausweis von Deckungsmöglichkeiten durch über- und außerplanmäßige Maßnahmen und Mittel wie Haushaltssperren reichen aus und haben sich in der Praxis bewährt. Die einfachere Handhabung gegenüber einem Nachtragshaushalt diene auch bisher bereits der Verwaltungsvereinfachung. Selbst wenn es in Einzelfällen zu einem Nachtragshaushalt kommen sollte, umfasst dieser lediglich einzelne Positionen, nicht aber einen vollständigen Haushalt. Ggf. können auch Ergänzungen des Haushaltsbeschlusses gefasst werden.

Der von einigen Kirchenkreisen angeführte Aspekt, dass Kommunen, die sich an den Betriebskosten von kirchlichen Kitas und/oder Friedhöfen beteiligen, eine jährliche Haushaltsplanung verlangen, wurde abgewogen. Vor dem Hintergrund, dass andere Kirchenkreise bereits eine zweijährige Haushaltsplanung praktizieren bzw. in Angriff nehmen wollen, besteht jedoch die Erwartung, in der bis zur ggf. ersten Erstellung eines Doppelhaushalts 2026/27 verbleibenden Zeit entsprechende Änderungen mit den Kommunen herbeiführen zu können, zumal die

Planansätze pro Haushaltsjahr ausgewiesen werden. Ein finaler Defizitausgleich sollte ohnehin auf Basis der Ist-Zahlen eines Haushaltsjahres erfolgen.

Zu Nummer 4 (§ 6)

§ 6 Wirkungen des Haushalts

Buchstabe a

Mit dem neuen Absatz 2 wird der Begriff der Haushaltsmittel definiert, es muss sowohl eine Planung der Erträge und Aufwendungen als auch der in der Bilanz darzustellenden Vermögensvorgänge erfolgen. Die Definition erfolgte bisher in den Rechtsverordnungen, der Begriff der Haushaltsmittel erscheint aber auch im HhFG.

Buchstabe b

Anpassung in der Zählweise

Zu Nummer 5 (§§ 7 bis 13)

§ 7 Haushaltsgrundsätze

Die sog. Haushaltsgrundsätze waren bisher in einzelnen kurzen Paragraphen beschrieben (bisher §§ 10 bis 15 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Gesamtdeckung, Ausgleich des Haushalts Vollständigkeit, Einzelveranschlagung, Bruttoprinzip). Zur Straffung des Gesetzestextes werden sie nunmehr in einer Vorschrift zusammengefasst und geringfügig angepasst. Die Detailregelungen zur Wirtschaftlichkeit werden künftig in der RVO beschrieben und dort in eine bereits bestehende Vorschrift integriert. Die Bezeichnungen der einzelnen Grundsätze wurden in den Text des jeweiligen Absatzes (als Klammerzusatz) aufgenommen.

Der Grundsatz der Einzelveranschlagung ist entfallen. Dieser wurde schon in der kameralistischen Haushaltswirtschaft teilweise durchbrochen (Deckungsfähigkeit, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, tlw. Budgetierung). Die erforderlichen Handlungsspielräume der Verwaltung werden zur Vereinfachung und zur Steigerung der Effizienz des Verwaltungshandelns im kaufmännischen Rechnungswesen innerhalb von Budgets festgelegt.

Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs wurde nicht verändert. Nach wie vor ist der Haushalt ausgeglichen zu gestalten und lediglich Planüberschüsse sind zulässig. Dies gilt für den Gesamthaushalt einer Körperschaft; in einzelnen Teilhaushalten – etwa im Friedhofsbereich – sind Plandefizite möglich, soweit noch keine gesicherte Defizitübernahme z.B. durch eine Kommune gegeben ist. Ultima Ratio ist eine Darlehensaufnahme zum Ausgleich des Haushalts (siehe § 10 HhFG). Diese verpflichtet jedoch gemäß Rechtsverordnung zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung eines strukturellen Defizits.

Beim Grundsatz der Bruttoveranschlagung wurde das Wort „grundsätzlich“ eingefügt. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass gemäß der neuen Rechtsverordnung Investitionszuschüsse zukünftig direkt von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des erworbenen Anlagevermögens abzusetzen sind und kein Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz gebildet wird, sofern keine eventuelle Rückzahlungsverpflichtung besteht.

§ 8 Feststellung des Haushalts

Inhaltlich bleibt der bisherige § 16 unverändert, es besteht jedoch Anpassungsbedarf hinsichtlich der Begrifflichkeiten:

- „Haushaltsperiode“ statt „Haushaltsjahr“
- Beschluss betrifft den (gesamten) „Haushalt“ (nicht nur „Haushaltsplan“)
- Klarstellung des Beginns der vorläufigen Haushaltsführung (sofern der Haushalt „nicht vor Beginn der Haushaltsperiode“ beschlossen werden kann) sowie
- „Kredit zur Liquiditätssicherung“ statt „Kassenkredit“.

Überlegt wurde, ob der Haushalt der Kirchenkreise nicht auch durch Satzung beschlossen

werden könnte. Das hätte den Vorteil, dass Gebührentarife dann regelmäßig im Haushaltsbeschluss genannt werden könnten und keine gesonderten Gebührensatzungen erlassen werden müssten. Dies würde ein Wechsel im verfassungsrechtlich geschützten Haushaltssetzungsrecht in der Nordkirche darstellen. Denn die Haushaltshoheit der kirchlichen Körperschaften ist – anders als im kommunalen Recht – durch einfache Beschlussfassung der synodalen Organe geregelt. Aus Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und 10 sowie Artikel 78 Absatz 3 Nummer 2 und 5 der Verfassung folgt jeweils, dass die Kirchenkreissynode bzw. die Landesynode das Gesetzgebungsverfahren von der einfachen Beschlussfassung eines Haushalts (Haushaltsbeschluss) trennt. Bisher gibt es kein Kirchengesetz, das den Haushalt unter Gesetzes- bzw. Satzungs vorbehalt stellt. Dies soll durch dieses Kirchengesetz nicht geändert werden. Denn der Haushaltsbeschluss entspricht der verfassungsrechtlichen Grundlage. Dieser Beschluss kann für Teilhaushalte von den Synoden auf den jeweiligen Finanzausschuss delegiert werden. Weder die Kirchengesetzgebung noch die Satzungsgebung sehen solche Delegationen vor. Die Haushaltshoheit ist vorrangiges Prinzip der Selbstverwaltung kirchlicher Körperschaften (Artikel 42 der Verfassung). Es wird den Kirchenkreisen auch aus gesamt-kirchlichem Interesse nicht zu empfehlen sein, ihre Haushalte in Satzungsform zu beschließen, denn sie würden dann einer vollständigen Pflicht zur Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt (Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung) unterliegen.

Zur Verwaltungsvereinfachung kann auf den Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushalts der Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände in den ortsüblichen Medien verzichtet werden. Stattdessen hat ein Hinweis im Kirchlichen Amtsblatt zu erfolgen.

§ 9 Finanzplanung

Da grundsätzlich (mindestens) ein zusätzliches Jahr in allen Haushalten geplant wird (s. § 5), kann zur Vereinfachung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und örtlichen Kirchen auf die Finanzplanung verzichtet werden. Der Zeitraum, für den die Landeskirche und die Kirchenkreise (einschließlich des Kirchenkreisverbands) aufgrund der größeren Relevanz der mittelfristigen Entwicklung ihrer Haushalte weiterhin (nunmehr alle zwei Jahre) eine Finanzplanung erstellen, wird nunmehr im HhFG festgeschrieben. Eine Finanzplanung ist dabei lediglich für den Gesamthaushalt der Körperschaft zu erstellen, nicht für Teilhaushalte wie z.B. Kitawerke. Die „Prioritätenplanung der Investitionen“ kann entfallen, da die Priorisierung von Investitionen ein vorgelagerter Schritt bei der Erstellung der Finanzplanung ist und nicht deren Bestandteil; Investitionen sind zudem durch den Begriff Ressourcenbedarf mit abgedeckt.

Die Regelungen zur zielorientierten Planung (ehemals § 9 HhFG) wurden seinerzeit vorsorglich in das HhFG aufgenommen. Sie sind jedoch nicht erforderlich, bisher wurde kein Gebrauch davon gemacht. Soweit in der Landeskirche eine zielorientierte Planung stattfindet, hat diese ihre eigene Rechtsgrundlage außerhalb des Haushaltsrechts (Hauptbereiche, § 20 HBG).

§ 10 Darlehen, Bürgschaften

Bisher fehlten im Gesetz die grundsätzlichen Festlegungen und Ermächtigungen für Darlehen und Bürgschaften, sie wurden aus dem bisherigen Wortlaut der Rechtsverordnungen entwickelt und neu aufgenommen (s. auch § 16). Die Aufnahme von Darlehen soll nur der Finanzierung von Investitionen oder zum Haushaltsausgleich erfolgen (Absatz 1). Die Vergabe von Darlehen hat nur für kirchliche Zwecke zu erfolgen (Absatz 2). Dies folgt dem Grundsatz, dass kirchliches Vermögen zweckgebunden nur für kirchliche Aufgaben eingesetzt werden darf. Die haushaltsrechtlichen Dispositionskredite zur Liquiditätssicherung werden auch als ein Fall der Darlehensaufnahme definiert (Absatz 3) und müssen der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit dienen. Dies beinhaltet extern, also von Kreditinstituten aufgenommene kurzfristige Kredite, nicht jedoch die Inanspruchnahme der Kassengemeinschaft bzw. des Vermögenspools der kirchlichen Körperschaften. Die Gewährung von Bürgschaften darf nur erfolgen, wenn die entsprechende Körperschaft innerhalb der Haushaltsperiode einen Bürgschaftsrahmen beschlossen hat.

Die weitere Ausgestaltung erfolgt durch § 10 der geplanten Rechtsverordnung über die Haushaltsführung. Auf dieser Grundlage gewährte Darlehen entziehen sich als eigene Angelegenheit der Kirche nach Artikel 140 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung den Anwendungsbereichen des Gesetzes über das Kreditwesen und des Kapitalanlagegesetzbuchs.

§ 11 Sondervermögen

Für die Absonderung von Vermögensteilen sind enge Grenzen gesetzt. Mit dem neuen § 11 werden die Bildung von Sondervermögen auf der Ebene der Landeskirche (Absatz 1) von der Bildung von Sondervermögen auf der Ebene der anderen Körperschaften (Absatz 2) unterschieden. Die Systematik des bisherigen § 7 wurde, auch nach intensiver Beratung im synodalen Rechtsausschuss, aufgegeben. Während die Bildung von Sondervermögen für die Landeskirche nur durch Kirchengesetz möglich ist, kann der jeweilige Haushaltssouverän anderer Körperschaften die Bildung von Sondervermögen regeln. Auf der Ebene der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände wäre dies im Rahmen seiner Satzungshoheit zu regeln. Bei Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden kann dies durch Beschluss des jeweiligen Organs erfolgen. Auf der Ebene der Landeskirche zählt dann auch die Stiftung Altersversorgung dazu. Auf weitere nichtrechtsfähige Stiftungen einzugehen, sprengt den Regelungsrahmen eines Haushaltsführungsgesetzes. Dies gilt insbesondere auch für die Ebenen der anderen Körperschaften, in denen durch bestimmte Treuhandverhältnisse nicht rechtsfähigen Stiftungen gebildet worden sind. Ob diese zweckgebundenen Vermögensmassen als Sondervermögen oder in anderer Weise durch die Treuhänderin zu verwalten sind, ist einem eigenen Kirchengesetz zur Regelung der kirchlichen Stiftungen vorbehalten und soll mit diesem Kirchengesetz nicht abschließend geregelt werden. Dort sind dann auch weitergehende Sonderrechte im Rahmen der Selbstorganisation bei nicht rechtsfähigen Stiftungen zu kodifizieren. Absatz 3 bezieht sich ausschließlich auf die landeskirchliche Ebene (Absatz 1). Damit wird klargestellt, dass nur Organe, die bei landeskirchlichen Sondervermögen durch Kirchengesetz zuständig sind, wie z. B. bei der Stiftung Altersversorgung oder den Diakonie-Hilfswerken, von den allgemeinen Regelungen der Haushaltsführung abweichen können.

§ 12 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Bisher fehlten im Gesetz die grundsätzlichen Festlegungen und Ermächtigungen für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, sie wurden aus dem bisherigen Wortlaut der Rechtsverordnungen entwickelt und neu aufgenommen (s. auch § 16). Die Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen wird geschärft. In § 12 wird bewusst von Anspruch und nicht von Forderung gesprochen. Denn der Bestand eines Anspruchs entscheidet darüber, ob im Rahmen der Haushaltsführung Forderungen geltend gemacht werden können. Dabei kann bei allen Ansprüchen die Fälligkeit einer Forderung (durch Stundung) oder der Bestand einer Forderung (durch Erlass) im Ganzen oder in Teilen verändert werden. Dazu bedarf es bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen eines Hoheitsakts und bei privatrechtlichen Ansprüchen einer jeweiligen Vertragsanpassung. Nur beim Bestand öffentlich-rechtlicher Ansprüche kann dem gegenüber mit der Niederschlagung befristet oder unbefristet über die Geltendmachung einer fälligen öffentlich-rechtlichen Forderung durch Hoheitsakt entschieden werden. Dies will diese Vorschrift in den Absätzen 1 und 2 deklaratorisch regeln. Das Nähere dazu bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung (s. u. zu § 16).

§ 13 Internes Kontrollsystem

Der Begriff des „Internen Kontrollsystems“ (IKS) wird neu eingeführt. Das IKS umfasst alle Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, sicherzustellen, dass das Landeskirchenamt und die Kirchenkreise (einschließlich des Kirchenkreisverbands) im Finanzwesen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die folgenden allgemeinen Ziele einhalten: Sicherung der Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch und Schaden, Sicherstellung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Abläufen und Programmen, Einhaltung des geltenden Rechts und Erfüllung der Rechenschaftspflicht.

Das IKS ersetzt zum einen die bisher nach den Rechtsverordnungen vorgeschriebene Dienst-anweisung für die Finanzbuchhaltung. Darüber hinaus ist es für die kirchlichen Körperschaften künftig in erhöhtem Maße erforderlich, dass die staatlichen Vorgaben des Steuerrechts eingehalten werden, wozu die Steuerverwaltung den Steuerpflichtigen die Einrichtung eines sog. „Tax Compliance Management Systems“ nahelegt.

Insgesamt erscheint eine Neuausrichtung der internen Verwaltungskontrollen hinsichtlich eine Risikoorientierung erforderlich. In der geplanten Neufassung der RVO werden daher die bisher auf den Umgang mit kleineren Risiken abzielenden, aber bisher regelmäßig vorgeschriebenen Kassenprüfungen entfallen, um Kapazitäten für risikoorientierte Kontrollen zu schaffen. Unvermutete Kassenprüfungen sind davon unberührt. Die Wirksamkeit des IKS ist, wie in der geplanten Rechtsverordnung vorgesehen, regelmäßig zu überprüfen.

Aufgrund der Bedeutung dieser Thematiken wird das IKS grundsätzlich im HhFG verankert.

Zu Nummer 6

Die Regelungsgehalte der bisherigen §§ 14 bis 17 sind in die neuen §§ 7 und 8 eingeflossen.

Zu Nummer 7 und 8 (§§ 14 und 15)

§ 14 Jahresabschluss, § 15 Entlastung

In diesen Vorschriften erfolgen sprachliche Anpassungen im Wortlaut der bisherigen §§ 18 und 19, u. a. die Vereinheitlichung der Begriffe Ausführung, Vollzug und Bewirtschaftung zugunsten des Begriffs Bewirtschaftung (wird entsprechend in der RVO zur Haushaltsführung angepasst). Einem möglichen Interessenkonflikt bei der Prüfung des Jahresabschlusses von Kirchengemeinden durch vom Kirchengemeinderat beauftragte Personen müsste gegebenenfalls durch Regelungen z.B. in § 66 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung entgegengewirkt werden. Danach hat der Kirchengemeinderat eine eigenständige Prüfung durch von ihm beauftragte Personen vor Abnahme der Jahresrechnung durchzuführen. In dem unbestimmten Rechtsbegriff der „Eigenständigkeit“ ist aber bereits das Erfordernis der Unabhängigkeit impliziert.

Zu Nummer 9 (§ 16)

§ 16 Rechtsverordnung (bisher § 20 Rechtsverordnungen)

Die Regelungen für das kameralistisch geführte Rechnungswesen können nunmehr endgültig entfallen, es sind nur noch einzelne Bereiche in wenigen Kirchenkreisen umzustellen. Die bisherige EKHHFVO für das kameralistische Rechnungswesen wird außer Kraft gesetzt, es gibt künftig nur noch eine HhFVO auf der Basis des kaufmännischen Rechnungswesens. Für die noch umzustellenden Bereiche reicht eine analoge Anwendung der Vorschriften dieser HhFVO aus (s. hierzu auch die Übergangsvorschriften im § 17).

Die Ermächtigung der Kirchenleitung für die Inhalte, die in der neuen RVO für die Haushaltsführung zu regeln sind, betrifft verschiedene Paragraphen des HhFG. Sie wird wie bisher in einer Vorschrift zusammengefasst, jedoch ausführlicher als bisher beschrieben.

Die Kirchenleitung beabsichtigt nach Beschlussfassung der Landessynode über das Kirchengesetz zur Verminderung von Verwaltungsaufwand im Bereich des Haushaltsführungsrechts die Rechtsverordnung über die Haushaltsführung zu erlassen. Der aktuelle Entwurf der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Zu Nummer 10 (§ 17)

§ 17 Übergangsbestimmungen

Buchstabe a

Es werden für zwei Fälle Übergangsbestimmungen eingefügt.

Buchstabe b

Es wird die Umstellung des Rechnungswesens der noch verbliebenen Bereiche bis 2025 festgeschrieben (vgl. § 14). Relevant ist dabei der Stichtag des Jahresabschlusses zum 31.12.2025; Buchungen, die den Jahresabschluss 2025 betreffen, können auch nach dem

Stichtag bis zur Finalisierung des Abschlusses kameralistisch durchgeführt werden. Die sinn- gemäße Anwendung der Vorschriften für das kaufmännische Rechnungswesen bedeutet da- bei u.a., dass insbesondere eingeführte Vereinfachungen, die in der geplanten Rechtsverordnung weiter ausgeführt werden, auch hier zum Tragen kommen sollen.

Buchstabe c

Für den Übergang auf den gleichmäßigen Rhythmus der Haushaltsperioden (vgl. § 5) zur Pe- riode 2026/27 wird eine Frist bis längstens 31. Dezember 2025 gesetzt.

Buchstabe d

Anpassung in der Zählweise, inhaltlich gegenstandslos.

Artikel 3 bis 6

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen in Rechtsvorschriften, in denen auf Regeln- gen im Haushaltsführungsgesetz verwiesen werden. Die betrifft § 7 Absatz 3 Nummer 6 des Hauptbereichsgesetzes, § 3 Absatz 3 Nummer 6 der Kommunikationswerkver- ordnung, § 3 Absatz 3 Satz 1 des Altersversorgungsgesetzes und § 4 Ab- satz 1 der Altersversorgungsstiftungssatzung.

Artikel 7

Das Artikelgesetz tritt mit Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt Teil A in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten wird die Anwendung der Vorschriften der Kirchlichen Verwaltungsord- nung der UEK auf dem Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beendet. Der Anwendungsbereich wurde seit der Fusion zur Nordkirche sukzessive reduziert und wird jetzt abschließend im Bereich der Nordkirche aufgehoben. Mit der Vereinfachung im Rahmen der Haushaltsführung sind ergänzende Vorschriften zur Vermögens- und Finanzver- waltung auf dem Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises nicht mehr notwen- dig.

Entwurf

**Kirchengesetz zur Verminderung von Verwaltungsaufwand
im Bereich des Haushaltsführungsrechts**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung des Einführungsgesetzes**

Teil 5 § 7 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2023 (KABl. A Nr. 50 S. 106, 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „das folgende Haushaltsjahr“ durch die Wörter „die folgende Haushaltsperiode“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Haushaltsführungsgesetzes**

Das Haushaltsführungsgesetz vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Haushaltsperiode“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 7 bis 17 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 7 Haushaltsgrundsätze,
§ 8 Feststellung des Haushalts,
§ 9 Finanzplanung,
§ 10 Darlehen, Bürgschaften,
§ 11 Sondervermögen,
§ 12 Stundung, Niederschlagung und Erlass,
§ 13 Internes Kontrollsystem,
§ 14 Jahresabschluss,
§ 15 Entlastung,

§ 16 Rechtsverordnung,
§ 17 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

c) Die Angaben zu den §§ 18 bis 21 werden gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten für die kirchlichen Körperschaften nach Artikel 4 der Verfassung einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke nach Artikel 115 der Verfassung sowie für die örtlichen Kirchen.“

3. §§ 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„§ 3
Bestandteile des Haushalts

Der Haushalt besteht aus dem Haushaltsbeschluss, dem Haushaltsplan und dem Stellenplan.

§ 4
Haushaltsführung

Die Haushaltsführung ist nach dem Prinzip des kaufmännischen Rechnungswesens durchzuführen und richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

§ 5
Haushaltsperiode

(1) ¹Der Haushalt ist für zwei Haushaltsjahre aufzustellen (Haushaltsperiode). ²Die Landeskirche und die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände stellen ihre Haushalte jeweils für dieselbe Haushaltsperiode auf.

(2) ¹Der Haushaltsplan ist getrennt nach Haushaltsjahren aufzustellen. ²Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. ³Die Haushaltsmittel sind in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

(3) Die Kirchenkreise können in ihren Finanzsatzungen Haushaltsperioden von vier Jahren für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie für die örtlichen Kirchen zulassen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Haushaltsmittel setzen sich zusammen aus zu erhebenden und zu leistenden Haushaltsmitteln. ²Zu erhebende Haushaltsmittel sind alle Erträge sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Zugänge. ³Zu leistende Haushaltsmittel sind alle Aufwendungen und die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Abgänge.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Die §§ 7 bis 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 7 Haushaltsgrundsätze

(1) Bei der Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Alle zu erhebenden Haushaltsmittel dienen zur Deckung aller zu leistenden Haushaltsmittel; ausgenommen sind zweckgebundene Haushaltsmittel (Grundsatz der Gesamtdeckung).

(3) Der Haushaltsplan ist in jedem Haushaltsjahr auszugleichen; Planüberschüsse sind zulässig (Grundsatz des Haushaltsausgleichs).

(4) Der Haushaltsplan muss alle Haushaltsmittel der Haushaltsperiode enthalten; die Haushaltsmittel sind in voller Höhe zu veranschlagen (Grundsatz der Vollständigkeit).

(5) Zu erhebende und zu leistende Haushaltsmittel dürfen grundsätzlich nicht gegeneinander aufgerechnet werden (Grundsatz der Bruttoveranschlagung).

§ 8 Feststellung des Haushalts

(1) ¹Der Haushalt wird durch Beschluss festgestellt. ²Die Landessynode und die Kirchenkreissynoden können den Beschluss für Teilbereiche des Haushalts auf den jeweiligen Finanzausschuss delegieren.

(2) Der Haushalt soll vor Beginn der Haushaltsperiode beschlossen werden.

(3) Kann der Haushalt nicht vor Beginn der Haushaltsperiode beschlossen werden, so dürfen

1. die zu leistenden Haushaltsmittel nur insoweit in Anspruch genommen werden, dass
 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang gehalten und den gesetzlichen Aufgaben und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen genügt wird,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt werden, für die durch den Haushalt der Vorperiode bereits Beträge festgesetzt worden sind,
 2. die zu erhebenden Haushaltsmittel erhoben werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und
 3. Kredite zur Liquiditätssicherung nur im Rahmen des Haushaltsbeschlusses der Vorperiode aufgenommen werden.
- (4) ¹Der beschlossene Haushalt ist zu veröffentlichen oder nach ortsüblicher Bekanntgabe mindestens vier Wochen zur Einsicht auszulegen. ²Auf die Veröffentlichung des landeskirchlichen Haushalts und der Haushalte der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände ist im Kirchlichen Amtsblatt hinzuweisen.

§ 9 Finanzplanung

- (1) ¹Der Haushaltsführung der Landeskirche und der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände ist eine mittelfristige Finanzplanung zugrunde zu legen. ²Diese enthält das der Haushaltsperiode vorangehende Jahr, die Jahre der Haushaltsperiode und zwei nachfolgende Jahre.
- (2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlichen Ressourcenbedarfs einschließlich dessen Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

§ 10 Darlehen, Bürgschaften

- (1) Darlehen können zur Finanzierung von Investitionen sowie zum Haushaltsausgleich aufgenommen werden.
- (2) Für kirchliche Zwecke können Darlehen gewährt werden.
- (3) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit können kurzfristige Dispositionskredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden.
- (4) Die kirchlichen Körperschaften können Bürgschaften innerhalb beschlossener Bürgschaftsrahmen übernehmen.

§ 11 Sondervermögen

- (1) Durch Kirchengesetz können Vermögensteile der Landeskirche, die der Erfüllung bestimmter Zwecke dienen, abgesondert und als Sondervermögen mit eigenem Haushalt getrennt verwaltet werden.
- (2) Vermögensteile anderer Körperschaften, die der Erfüllung bestimmter Zwecke dienen, können abgesondert und als Sondervermögen mit eigenem Haushalt getrennt verwaltet werden.
- (3) Bei der Absonderung nach Absatz 1 können Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweichen, insbesondere können für den Beschluss des Haushalts und dessen Bewirtschaftung eigene Organe berufen werden.

§ 12 Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Öffentlich-rechtliche Ansprüche können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (2) Privatrechtliche Ansprüche können gestundet oder erlassen werden.

§ 13 Internes Kontrollsystem

1Zur Ordnungsmäßigkeit und Risikominimierung im Finanzwesen sowie zur Umsetzung der staatlichen Steuervorschriften soll ein internes Kontrollsystem (IKS) eingerichtet werden. 2Hierzu sind die Landeskirche, die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie die Körperschaften verpflichtet, die ihre Buchführung nach § 4 Absatz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. November 2016 (KABl. S. 399), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 522, 543) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung selbst durchführen.“

6. Die §§ 14 bis 17 werden aufgehoben.
7. Der bisherige § 18 wird § 14 und in Absatz 2 wird das Wort „Haushaltsausführung“ durch die Wörter „Bewirtschaftung des Haushalts“ ersetzt.

8. Der bisherige § 19 wird § 15 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Vollzug“ durch die Wörter „die Bewirtschaftung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Kirchengemeinde führt der“ durch die Wörter „den Kirchengemeinden führt der jeweilige“ ersetzt.
9. Der bisherige § 20 wird § 16 und wie folgt gefasst:

**„§ 16
Rechtsverordnung**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes eine Rechtsverordnung zu erlassen, die das Nähere zur Haushaltsführung regelt, insbesondere

- 1. den Aufbau, die Aufstellung und die Bewirtschaftung des Haushalts,
 - 2. das Rechnungswesen und das interne Kontrollsystem,
 - 3. die Aufnahme und Vergabe von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
 - 4. die Stundung von Forderungen, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen,
 - 5. die Bewirtschaftung und den Nachweis des Vermögens und der Schulden einschließlich der Anlage des Geldvermögens und
 - 6. den Jahresabschluss.“
10. Der bisherige § 21 wird § 17 und wie folgt geändert:
- a) In der Paragrafenüberschrift wird dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „Übergangsbestimmungen,“ vorangestellt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Für eine Übergangszeit bis längstens 31. Dezember 2025 sind Ausnahmen von § 4 zulässig. ²Die Haushaltsführung kann bis zu diesem Zeitpunkt in der kameralistischen Buchführung abgebildet werden. ³Die Vorschriften für das kaufmännische Rechnungswesen sind sinngemäß anzuwenden.“
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Für eine Übergangszeit bis längstens 31. Dezember 2025 sind Ausnahmen von § 5 zulässig. ²Ab der Haushaltsperiode 2026/27 stellen die Landeskirche und die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände ihre Haushalte im selben Jahresrhythmus für zwei Haushaltsjahre auf.“

- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 3 **Änderung des Hauptbereichsgesetzes**

In § 7 Absatz 3 Nummer 6 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 29. September 2023 (KABl. A Nr. ... S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 8 Absatz 1 bis 3 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474)“ durch die Wörter „§ 9 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom ... (KABl. A Nr. ... S. ...) geändert worden ist,“ ersetzt und die Wörter „für die vier Folgejahre“ gestrichen.

Artikel 4 **Änderung der Kommunikationswerkverordnung**

In § 3 Absatz 3 Nummer 6 der Kommunikationswerkverordnung vom 1. Juni 2021 (KABl. SI 258) werden die Wörter „§ 8 Absatz 1 bis 3 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474)“ durch die Wörter „§ 9 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom ... (KABl. A Nr. ... S. ...) geändert worden ist,“ ersetzt und die Wörter „für die vier Folgejahre“ gestrichen.

Artikel 5 **Änderung des Altersversorgungsstiftungsgesetzes**

§ 3 Absatz 3 des Altersversorgungsstiftungsgesetzes vom 14. Oktober 2016 (KABl. S. 409) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 7 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474)“ durch die Wörter „§ 11 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom ... (KABl. A Nr. ... S. ...) geändert worden ist,“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Altersversorgungsstiftungssatzung**

In § 4 Absatz 1 der Altersversorgungsstiftungssatzung vom 4. Juli 2018 (KABl. S. 320), die durch Satzung vom 20. September 2022 (KABl. S. 444) geändert worden ist,

werden die Wörter „§ 7 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474)“ durch die Wörter „§ 11 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom ... (KABl. A Nr. ... S. ...) geändert worden ist,“ ersetzt.

Artikel 7 Inkrafttreten

¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt endet die Anwendung der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl.-PEK 1999 S. 119) auf dem Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.

Az.: 3412-10 – F HI / FH Bn / FH Do / R Kr

Entwurf Stand: 15. Januar 2024

Artikel 1 Änderung Teil 5 Einführungsgesetz (FinG)	
§ 7 Berechnung der Schlüsselzuweisungen	§ 7 Berechnung der Schlüsselzuweisungen
<p>(1) Die Schlüsselzuweisungen werden nach der Anzahl der Gemeindeglieder, der Wohnbevölkerungszahl und dem umbauten Raum denkmalgeschützter Gebäude (Bauvolumen) auf die Kirchenkreise verteilt.</p> <p>(2) ¹Das Bauvolumen wird in Abständen von fünf Jahren durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland festgesetzt und von der Landessynode im Haushaltsbeschluss beschlossen. ²Das Bauvolumen kann mit Hilfe von Durchschnittswerten, die das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für Gebäudearten, insbesondere Stadtkirchen, Dorfkirchen, Kapellen und Pastorate, festsetzt, pauschaliert werden. ³Von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil an den Einnahmen werden drei Prozent abgezogen und entsprechend dem Bauvolumen zugewiesen.</p> <p>(3) ¹Der Kirchenkreis Nordfriesland erhält von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil an den Einnahmen derzeit einen Anteil von 0,3 Prozent als Sonderzuweisung. ²Die Höhe der Sonderzuweisung wird jeweils nach drei Jahren, erstmals für das Haushaltsjahr 2015, überprüft und im Haushaltsbeschluss festgelegt.</p> <p>(4) ¹Von den verbleibenden Mitteln werden fünfundsiebzig Prozent nach der Gemeindegliederzahl und fünfundzwanzig Prozent nach der Wohnbevölkerungszahl verteilt. ²Die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen werden vom beauftragten Rechenzentrum und die Wohnbevölkerungszahlen von den Kirchenkreisen auf der Grundlage</p>	<p>(1) Die Schlüsselzuweisungen werden nach der Anzahl der Gemeindeglieder, der Wohnbevölkerungszahl und dem umbauten Raum denkmalgeschützter Gebäude (Bauvolumen) auf die Kirchenkreise verteilt.</p> <p>(2) ¹Das Bauvolumen wird in Abständen von sechs Jahren durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland festgesetzt und von der Landessynode im Haushaltsbeschluss beschlossen. ²Das Bauvolumen kann mit Hilfe von Durchschnittswerten, die das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für Gebäudearten, insbesondere Stadtkirchen, Dorfkirchen, Kapellen und Pastorate, festsetzt, pauschaliert werden. ³Von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil an den Einnahmen werden drei Prozent abgezogen und entsprechend dem Bauvolumen zugewiesen.</p> <p>(3) ¹Der Kirchenkreis Nordfriesland erhält von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil an den Einnahmen derzeit einen Anteil von 0,3 Prozent als Sonderzuweisung. ²Die Höhe der Sonderzuweisung wird jeweils nach drei Jahren, erstmals für das Haushaltsjahr 2015, überprüft und im Haushaltsbeschluss festgelegt.</p> <p>(4) ¹Von den verbleibenden Mitteln werden fünfundsiebzig Prozent nach der Gemeindegliederzahl und fünfundzwanzig Prozent nach der Wohnbevölkerungszahl verteilt. ²Die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen werden vom beauftragten Rechenzentrum und die Wohnbevölkerungszahlen von den Kirchenkreisen auf der Grundlage</p>

<p>staatlicher Melderegister jeweils zu einem Stichtag ermittelt. ³Bei der Ermittlung der Anzahl der Gemeindeglieder werden nur die Gemeindeglieder berücksichtigt, die ihre Hauptwohnung im Kirchenkreis haben. ⁴Zur Wohnbevölkerung werden nur die Einwohner mit Hauptwohnung im Kirchenkreis gezählt. ⁵Die Landessynode stellt die maßgeblichen Gemeindeglieder- und Wohnbevölkerungszahlen im Haushaltsbeschluss fest. ⁶Die Stichtage werden im Haushaltsbeschluss der Landessynode für das folgende Haushaltsjahr festgelegt.</p> <p>(5) ¹Kirchenkreise können verlangen, dass der Gesamtbetrag der ihnen nach Absatz 2 bis 4 zustehenden Mittel nach einem Maßstab auf sie aufgeteilt wird, den sie miteinander vereinbart haben. ²Die Vereinbarung ist dem Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vorzulegen.</p>	<p>staatlicher Melderegister jeweils zu einem Stichtag ermittelt. ³Bei der Ermittlung der Anzahl der Gemeindeglieder werden nur die Gemeindeglieder berücksichtigt, die ihre Hauptwohnung im Kirchenkreis haben. ⁴Zur Wohnbevölkerung werden nur die Einwohner mit Hauptwohnung im Kirchenkreis gezählt. ⁵Die Landessynode stellt die maßgeblichen Gemeindeglieder- und Wohnbevölkerungszahlen im Haushaltsbeschluss fest. ⁶Die Stichtage werden im Haushaltsbeschluss der Landessynode für die folgende Haushaltsperiode festgelegt.</p> <p>(5) ¹Kirchenkreise können verlangen, dass der Gesamtbetrag der ihnen nach Absatz 2 bis 4 zustehenden Mittel nach einem Maßstab auf sie aufgeteilt wird, den sie miteinander vereinbart haben. ²Die Vereinbarung ist dem Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vorzulegen.</p>
Artikel 2 Änderung des Haushaltsführungsgesetzes	
HhFG vom 28. November 2013	HhFÄG 2023/24
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
<p>(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten für die kirchlichen Körperschaften nach Artikel 4 der Verfassung und</p> <p style="padding-left: 40px;">für die örtlichen Kirchen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg (Teil 4 § 56 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung).</p> <p>(2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten ebenso für die unselbstständigen Dienste und Werke der in Absatz 1 genannten Körperschaften nach Artikel 115 der Verfassung, auch wenn in einzelnen Vorschriften nur die Körperschaften selbst genannt sind.</p>	<p>(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten für die kirchlichen Körperschaften nach Artikel 4 der Verfassung und einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke nach Artikel 115 der Verfassung sowie für die örtlichen Kirchen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg (Teil 4 § 56 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung).</p> <p>(2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten ebenso für die unselbstständigen Dienste und Werke der in Absatz 1 genannten Körperschaften nach Artikel 115 der Verfassung, auch wenn in einzelnen Vorschriften nur die Körperschaften selbst genannt sind.</p>

§ 2 Zweck des Haushalts	§ 2 Zweck des Haushalts
(1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushaltsführung.	(1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushaltsführung.
(2) Er dient der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.	(2) Er dient der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.
(3) Ressourcen sind die zur Aufgabenerfüllung verfügbaren Finanzmittel, Vermögensgegenstände sowie Arbeits- und Dienstleistungen.	(3) Ressourcen sind die zur Aufgabenerfüllung verfügbaren Finanzmittel, Vermögensgegenstände sowie Arbeits- und Dienstleistungen.
§ 3 Bestandteile des Haushalts	§ 3 Bestandteile des Haushalts
<p>Der Haushalt besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Darstellung besonderer Regelungen zur Aufstellung und Ausführung des jeweiligen Haushaltsjahres (Haushaltsbeschluss), 2. dem Haushaltsplan und 3. dem Stellenplan. 	<p>Der Haushalt besteht aus dem Haushaltsbeschluss, dem Haushaltsplan und dem Stellenplan.</p>
§ 4 Haushaltsführung	§ 4 Haushaltsführung
(1) Die Haushaltsführung ist nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vorzunehmen.	(1) Die Haushaltsführung ist nach dem Prinzip des kaufmännischen Rechnungswesens durchzuführen und richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.
(2) ¹ In einer Übergangszeit, längstens bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020, sind für die Körperschaften und ihre Dienste und Werke nach § 1 dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme der landeskirchlichen Ebene Ausnahmen von Absatz 1 zulässig. ² Die Haushaltsführung soll bis zu diesem Zeitpunkt schrittweise mit Hilfe von Elementen des kaufmännischen Rechnungswesens oder der erweiterten Kameralistik umgestellt werden.	(2) ¹In einer Übergangszeit, längstens bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020, sind für die Körperschaften und ihre Dienste und Werke nach § 1 dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme der landeskirchlichen Ebene Ausnahmen von Absatz 1 zulässig. ²Die Haushaltsführung soll bis zu diesem Zeitpunkt schrittweise mit Hilfe von Elementen des kaufmännischen Rechnungswesens oder der erweiterten Kameralistik umgestellt werden.

(3) Soweit erforderlich entscheidet die Kirchenkreissynode für den jeweiligen Kirchenkreis und die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie für deren unselbstständige Dienste und Werke und für die örtlichen Kirchen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg über die Zeitpunkte der Umstellungen nach Absatz 2.	(3) Soweit erforderlich entscheidet die Kirchenkreissynode für den jeweiligen Kirchenkreis und die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie für deren unselbstständige Dienste und Werke und für die örtlichen Kirchen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg über die Zeitpunkte der Umstellungen nach Absatz 2.
§ 5 Geltungsdauer des Haushalts	§ 5 Haushaltsperiode
(1) ¹ Der Haushalt ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. ² Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.	(1) ¹ Der Haushalt ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen (Haushaltsperiode) . ² Die Landeskirche und die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände stellen ihre Haushalte jeweils für dieselbe Haushaltsperiode auf.
(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.	(2) ¹Der Haushaltsplan ist getrennt nach Haushaltsjahren aufzustellen. ²Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. ³Die Haushaltsmittel sind in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.
	(3) Die Kirchenkreise können in ihren Finanzsätzen Haushaltsperioden von vier Jahren für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie für die örtlichen Kirchen zulassen.
§ 6 Wirkungen des Haushalts	§ 6 Wirkungen des Haushalts
(1) ¹ Der Haushalt verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben. ² Er ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. ³ Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.	(1) ¹ Der Haushalt verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben. ² Er ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. ³ Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
	(2) ¹Haushaltsmittel setzen sich zusammen aus zu erhebenden und zu leistenden Haushaltsmitteln. ²Zu erhebende Haushaltsmittel sind alle Erträge sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zah-

	<u>lungswirksamen Zugänge. „Zu leistende Haushaltsmittel sind alle Aufwendungen und die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Abgänge.</u>
(2) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch aufgehoben.	<u>(3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch aufgehoben.</u>
§ 7 Sondervermögen, Stiftungen	§ 7 Haushaltsgrundsätze
(1) Durch Kirchengesetz können Vermögensteile der Landeskirche, die der Erfüllung bestimmter Zwecke dienen, abgesondert und als Sondervermögen mit eigenem Haushalt getrennt verwaltet werden.	<u>(1) Bei der Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</u>
(2) Weitere Vermögensteile der Körperschaften, die der Erfüllung bestimmter Zwecke dienen, können abgesondert und als Sondervermögen einer nicht rechtsfähigen Stiftung übertragen werden ohne dass es einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf.	<u>(2) Alle zu erhebenden Haushaltsmittel dienen zur Deckung aller zu leistenden Haushaltsmittel; ausgenommen sind zweckgebundene Haushaltsmittel (Grundsatz der Gesamtdeckung).</u>
(3) Bei der Absonderung nach den Absätzen 1 und 2 können Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweichen, insbesondere können für den Beschluss des Haushaltes und dessen Bewirtschaftung eigene Organe berufen werden.	<u>(3) Der Haushaltsplan ist in jedem Haushaltsjahr auszugleichen; Planüberschüsse sind zulässig (Grundsatz des Haushaltsausgleichs).</u>
	<u>(4) Der Haushaltsplan muss alle Haushaltsmittel der Haushaltsperiode enthalten; die Haushaltsmittel sind in voller Höhe zu veranschlagen (Grundsatz der Vollständigkeit).</u>
	<u>(5) Zu erhebende und zu leistende Haushaltsmittel dürfen grundsätzlich nicht gegeneinander aufgerechnet werden (Grundsatz der Bruttoveranschlagung).</u>

§ 8 Finanzplanung	§ 8 Feststellung des Haushalts
(1) Der Haushaltsführung soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen.	(1) <u>Der Haushalt wird durch Beschluss festgestellt. Die Landessynode und die Kirchenkreissynoden können den Beschluss für Teilbereiche des Haushalts auf den jeweiligen Finanzausschuss delegieren.</u>
(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs sowie eine Prioritätenplanung der Investitionen einschließlich deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen.	(2) <u>Der Haushalt soll vor Beginn der Haushaltsperiode beschlossen werden.</u>
(3) Die Finanzplanung ist jährlich anzupassen und fortzuführen.	(3) <u>Kann der Haushalt nicht vor Beginn der Haushaltsperiode beschlossen werden, so dürfen</u> 1. <u>die zu leistenden Haushaltsmittel nur insoweit in Anspruch genommen werden, dass</u> a) <u>die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang gehalten und den gesetzlichen Aufgaben und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen genügt wird,</u> b) <u>Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt werden, für die durch den Haushalt der Vorperiode bereits Beträge festgesetzt worden sind,</u> 2. <u>die zu erhebenden Haushaltsmittel erhoben werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und</u> 3. <u>Kredite zur Liquiditätssicherung nur im Rahmen des Haushaltsbeschlusses der Vorperiode aufgenommen werden.</u>
(4) Für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ist eine vereinfachte Finanzplanung zulässig.	(4) <u>Der beschlossene Haushalt ist zu veröffentlichen oder nach ortsüblicher Bekanntgabe mindestens vier Wochen zur Einsicht auszulegen. Auf die Veröffentlichung des landeskirchlichen</u>

	<u>Haushalts und der Haushalte der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände ist im Kirchlichen Amtsblatt hinzuweisen.</u>
§ 9 Zielorientierte Planung	§ 9 Finanzplanung
(1) ¹ Der Haushalt kann mittels einer zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit dargestellt werden. ² Der zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderliche Ressourcenbedarf ist auszuweisen.	<u>(1) ¹Der Haushaltsführung der Landeskirche und der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände ist eine mittelfristige Finanzplanung zugrunde zu legen. ²Diese enthält das der Haushaltsperiode vorangehende Jahr, die Jahre der Haushaltsperiode und zwei nachfolgende Jahre.</u>
(2) ¹ Wird der Haushalt nach Absatz 1 dargestellt, sind die Ziele in den Haushaltsplan aufzunehmen. ² Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgaben sind in einem Berichtswesen nachzuweisen.	<u>(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlichen Ressourcenbedarfs einschließlich dessen Deckungsmöglichkeiten darzustellen.</u>
§ 10 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	§ 10 Darlehen, Bürgschaften
(1) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	<u>(1) Darlehen können zur Finanzierung von Investitionen sowie zum Haushaltsausgleich aufgenommen werden.</u>
(2) ¹ Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sollen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden. ² Bei der Feststellung, ob Maßnahmen erhebliche finanzielle Bedeutung haben, sind zu berücksichtigen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum gesamten Haushalt, 2. die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Teilbereich des Haushalts, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist, 3. die Eingangswahrscheinlichkeit der zur Finanzierung der Maßnahme eingeplanten Haushaltsmittel, 4. die Belastung künftiger Haushalte (Folgekosten). 	<u>(2) Für kirchliche Zwecke können Darlehen gewährt werden.</u>
	<u>(3) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit können kurzfristige Dispositionskredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch</u>

	<u>genommen werden.</u>
	<u>(4) Die kirchlichen Körperschaften können Bürgschaften innerhalb beschlossener Bürgschaftsrahmen übernehmen.</u>
§ 11 Gesamtdeckung	§ 11 Sondervermögen
¹ Alle zu erhebenden Haushaltsmittel dienen zur Deckung aller zu leistenden Haushaltsmittel. ² Ausgenommen sind zweckgebundene Haushaltsmittel.	<u>(1) Durch Kirchengesetz können Vermögensteile der Landeskirche, die der Erfüllung bestimmter Zwecke dienen, abgesondert und als Sondervermögen mit eigenem Haushalt getrennt verwaltet werden.</u>
	<u>(2) Vermögensteile anderer Körperschaften, die der Erfüllung bestimmter Zwecke dienen, können abgesondert und als Sondervermögen mit eigenem Haushalt getrennt verwaltet werden.</u>
	<u>(3) Bei der Absonderung nach Absatz 1 können Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweichen, insbesondere können für den Beschluss des Haushalts und dessen Bewirtschaftung eigene Organe berufen werden.</u>
§ 12 Ausgleich des Haushalts	§ 12 Stundung, Niederschlagung und Erlass
Der Haushaltsplan ist in jedem Haushaltsjahr auszugleichen, Planüberschüsse sind zulässig.	<u>(1) Öffentlich-rechtliche Ansprüche können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.</u>
	<u>(2) Privatrechtliche Ansprüche können gestundet oder erlassen werden.</u>
§ 13 Vollständigkeit	§ 13 Internes Kontrollsystem
¹ Der Haushaltsplan muss alle Haushaltsmittel des Haushaltsjahres enthalten. ² Sie sind in voller Höhe zu veranschlagen.	<u>¹Zur Ordnungsmäßigkeit und Risikominimierung im Finanzwesen sowie zur Umsetzung der staatlichen Steuervorschriften soll ein internes Kontrollsystem (IKS) eingerichtet werden. ²Hierzu sind die Landeskirche, die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie die Körperschaften verpflichtet, die ihre Buchführung nach § 4 Absatz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. November 2016 (KABl. S. 399), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 522, 543)</u>

	geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung selbst durchführen.
§ 14 Einzelveranschlagung	§ 14 Einzelveranschlagung
1Die Haushaltsmittel sind getrennt voneinander zu veranschlagen. 2Zu erhebende Haushaltsmittel sind nach ihrem Entstehungsgrund, zu leistende Haushaltsmittel nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. 3Für denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden.	1Die Haushaltsmittel sind getrennt voneinander zu veranschlagen. 2Zu erhebende Haushaltsmittel sind nach ihrem Entstehungsgrund, zu leistende Haushaltsmittel nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. 3Für denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden.
§ 15 Bruttoprinzip	§ 15 Bruttoprinzip
Zu erhebende und zu leistende Haushaltsmittel dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.	Zu erhebende und zu leistende Haushaltsmittel dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.
§ 16 Feststellung des Haushalts	§ 16 Feststellung des Haushalts
(1) 1Der Haushalt wird durch Beschluss festgestellt. 2Die Landessynode und die Kirchenkreissynoden können den Beschluss für Teilbereiche des Haushalts auf den jeweiligen Finanzausschuss delegieren.	(1) 1Der Haushalt wird durch Beschluss festgestellt. 2Die Landessynode und die Kirchenkreissynoden können den Beschluss für Teilbereiche des Haushalts auf den jeweiligen Finanzausschuss delegieren.
(2) Der Haushalt soll vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden.	(2) Der Haushalt soll vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden.
(3) Kann der Haushaltsplan erst zu Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden, so dürfen	(3) Kann der Haushaltsplan erst zu Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden, so dürfen
1. die zu leistenden Haushaltsmittel nur insoweit in Anspruch genommen werden, dass	1. die zu leistenden Haushaltsmittel nur insoweit in Anspruch genommen werden, dass
a. die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang gehalten und den gesetzlichen Aufgaben und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen genügt wird,	a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang gehalten und den gesetzlichen Aufgaben und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen genügt wird,
b. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt	b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt

<p>werden, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,</p> <p>2. die zu erhebenden Haushaltsmittel erhoben werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,</p> <p>3. Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres aufgenommen werden.</p>	<p>werden, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,</p> <p>2. die zu erhebenden Haushaltsmittel erhoben werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,</p> <p>3. Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres aufgenommen werden.</p>
<p>(4) Der beschlossene Haushalt ist zu veröffentlichen oder nach ortsüblicher Bekanntgabe mindestens vier Wochen zur Einsicht auszulegen.</p>	<p>(4) Der beschlossene Haushalt ist zu veröffentlichen oder nach ortsüblicher Bekanntgabe mindestens vier Wochen zur Einsicht auszulegen.</p>
<p>§ 17 Buchführung</p>	<p>§ 17 Buchführung</p>
<p>(1) ¹Die Buchführung muss so eingerichtet sein, dass sie einer oder einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über sämtliche Geschäftsvorfälle, den Ressourceneinsatz und -verbrauch sowie die wirtschaftliche Lage vermittelt. ²Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen.</p>	<p>(1) ¹Die Buchführung muss so eingerichtet sein, dass sie einer oder einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über sämtliche Geschäftsvorfälle, den Ressourceneinsatz und -verbrauch sowie die wirtschaftliche Lage vermittelt. ²Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen.</p>
<p>(2) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, geordnet, periodisch und nachprüfbar sein.</p>	<p>(2) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, geordnet, periodisch und nachprüfbar sein.</p>
<p>(3) ¹Jede Buchung ist zu belegen. ²Ausnahmen von der Belegpflicht können in einer Rechtsverordnung geregelt werden.</p>	<p>(3) ¹Jede Buchung ist zu belegen. ²Ausnahmen von der Belegpflicht können in einer Rechtsverordnung geregelt werden.</p>
<p>§ 18 Jahresabschluss</p>	<p>§ 14 Jahresabschluss</p>
<p>(1) Die zuständigen Stellen haben für jedes Haushaltsjahr durch den Jahresabschluss Rechenschaft abzulegen.</p>	<p>(1) Die zuständigen Stellen haben für jedes Haushaltsjahr durch den Jahresabschluss Rechenschaft abzulegen.</p>
<p>(2) Der Jahresabschluss soll ein zutreffendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das</p>	<p>(2) Der Jahresabschluss soll ein zutreffendes Bild der Bewirtschaftung des Haushalts und ihrer Auswirkungen auf das</p>

Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirchlichen Körperschaft vermitteln.	Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirchlichen Körperschaft vermitteln.
(3) Der Bestand der Sondervermögen ist im Jahresabschluss auszuweisen.	(3) Der Bestand der Sondervermögen ist im Jahresabschluss auszuweisen.
§ 19 Entlastung	§ 15 Entlastung
(1) ¹ Mit der Abnahme des Jahresabschlusses entscheiden die zuständigen Organe über die Entlastung. ² Sie wird denen erteilt, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.	(1) ¹ Mit der Abnahme des Jahresabschlusses entscheiden die zuständigen Organe über die Entlastung. ² Sie wird denen erteilt, die für die Bewirtschaftung des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.
(2) ¹ Voraussetzung für die Entlastung ist, dass die prüfende Stelle bestätigt, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind. ² In der Kirchengemeinde führt der Kirchengemeinderat die Prüfung nach Satz 1 durch von ihm beauftragte Personen durch.	(2) ¹ Voraussetzung für die Entlastung ist, dass die prüfende Stelle bestätigt, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind. ² In den Kirchengemeinden führt der jeweilige Kirchengemeinderat die Prüfung nach Satz 1 durch von ihm beauftragte Personen durch.
(3) Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.	(3) Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
§ 20 Rechtsverordnungen	§ 16 Rechtsverordnung
Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, die das Nähere zur Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens sowie nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik regeln, insbesondere die Aufstellung, die Ausführung und den Abschluss des Haushalts, das Rechnungswesen und die Bewirtschaftung und den Nachweis des Vermögens und der Schulden.	Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes eine Rechtsverordnung zu erlassen, die das Nähere zur Haushaltsführung regelt, insbesondere 1. den Aufbau, die Aufstellung und die Bewirtschaftung des Haushalts, 2. das Rechnungswesen und das interne Kontrollsystem, 3. die Aufnahme und Vergabe von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, 4. die Stundung von Forderungen, die Niederschlagung und den Erlass

	<p><u>von Ansprüchen.</u></p> <p><u>5. die Bewirtschaftung und den Nachweis des Vermögens und der Schulden einschließlich der Anlage des Geldvermögens und</u></p> <p><u>6. den Jahresabschluss.</u></p>
§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 17 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) § 20 tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.	(1) <u>1Für eine Übergangszeit bis längstens 31. Dezember 2025 sind Ausnahmen von § 4 zulässig. 2Die Haushaltsführung kann bis zu diesem Zeitpunkt in der kameralistischen Buchführung abgebildet werden. 3Die Vorschriften für das kaufmännische Rechnungswesen sind sinngemäß anzuwenden.</u>
	(2) <u>1Für eine Übergangszeit bis längstens 31. Dezember 2025 sind Ausnahmen von § 5 zulässig. 2Ab der Haushaltsperiode 2026/27 stellen die Landeskirche und die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände ihre Haushalte im selben Jahresrhythmus für zwei Haushaltsjahre auf.</u>
(2) <u>1Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2014 in Kraft. 2Gleichzeitig treten folgende Kirchengesetze und Bestimmungen außer Kraft:</u>	(3) <u>1Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2014 in Kraft. 2Gleichzeitig treten folgende Kirchengesetze und Bestimmungen außer Kraft:</u>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirchliche Haushaltsordnung) vom 29. Oktober 1994 (KABI 1995 S. 30), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 20. November 2010 (KABI S. 94) geändert wurde, 2. Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. November 1977 (GVObI. S. 273), das zuletzt durch Kirchengesetz 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirchliche Haushaltsordnung) vom 29. Oktober 1994 (KABI 1995 S. 30), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 20. November 2010 (KABI S. 94) geändert wurde, 2. Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. November 1977 (GVObI. S. 273), das zuletzt durch Kirchengesetz

<p>vom 1. Oktober 2010 (GVOBl. S. 314) geändert wurde,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VfVG) vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD 1998 S. 418) der EKV in der jeweils geltenden Fassung für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, 4. Kirchengesetz zur Anzahl der Kirchenkassen vom 28. August 2004 (ABl. S. 54, 56) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche, 5. §§ 5 bis 7 des Kirchengesetzes über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. August 2004 (ABl. S. 54, 55). 	<p>vom 1. Oktober 2010 (GVOBl. S. 314) geändert wurde,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VfVG) vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD 1998 S. 418) der EKV in der jeweils geltenden Fassung für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, 4. Kirchengesetz zur Anzahl der Kirchenkassen vom 28. August 2004 (ABl. S. 54, 56) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche, 5. §§ 5 bis 7 des Kirchengesetzes über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. August 2004 (ABl. S. 54, 55).
<p>(3) Mit Inkrafttreten der Neuregelung der Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens sowie nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik durch Rechtsverordnung nach § 20 treten folgende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der örtlichen Kirchen, der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise (Finanzordnung) vom 5. März 1993 (KABl S. 46) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 1. Dezember 2001 (KABl S. 108) geändert wurde, 2. Verordnung zur Ausführung des 	<p>(4) Mit Inkrafttreten der Neuregelung der Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens sowie nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik durch Rechtsverordnung nach § 20 treten folgende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der örtlichen Kirchen, der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise (Finanzordnung) vom 5. März 1993 (KABl S. 46) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 1. Dezember 2001 (KABl S. 108) geändert wurde, 2. Verordnung zur Ausführung des

<p>Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. Dezember 1994 (KABI 1995 S. 33),</p> <p>3. Haushaltssicherungsverordnung vom 4. Juni 2005 (KABI S. 54) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 1. Februar 2008 (KABI S. 26, 83) geändert wurde,</p> <p>4. Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz (FinG) vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI 2003 S. 137),</p> <p>5. Zweite Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz (FinG) vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI 2004 S. 98),</p> <p>6. Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. Juni 1995 (GVOBl. S. 118), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 18. September 2008 (GVOBl. S. 292) geändert wurde,</p> <p>7. Ausführungsbestimmungen für Geldanlagen (Anlagen AO) vom 5. März 2004 (GVOBl. S. 98) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die zuletzt durch Verwaltungsanordnung vom 25. Januar 2006 (GVOBl. S. 39) geändert wurden,</p> <p>8. Hinweise zur Erhöhung der</p>	<p>Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. Dezember 1994 (KABI 1995 S. 33),</p> <p>3. Haushaltssicherungsverordnung vom 4. Juni 2005 (KABI S. 54) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 1. Februar 2008 (KABI S. 26, 83) geändert wurde,</p> <p>4. Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz (FinG) vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI 2003 S. 137),</p> <p>5. Zweite Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz (FinG) vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI 2004 S. 98),</p> <p>6. Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. Juni 1995 (GVOBl. S. 118), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 18. September 2008 (GVOBl. S. 292) geändert wurde,</p> <p>7. Ausführungsbestimmungen für Geldanlagen (Anlagen AO) vom 5. März 2004 (GVOBl. S. 98) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die zuletzt durch Verwaltungsanordnung vom 25. Januar 2006 (GVOBl. S. 39) geändert wurden,</p> <p>8. Hinweise zur Erhöhung der</p>
--	--

<p>Sicherheit im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 4. Januar 1990 (GVOBl. S. 34) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,</p> <p>9. § 14, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 2, § 17, § 18, § 20, § 23, §§ 60 bis 70 sowie §§ 73 bis 154 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. 1999 S. 19) im Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises,</p> <p>10. Verordnung zur Einführung der erweiterten Kameralistik innerhalb der Pommerschen Evangelischen Kirche (– ErWKameralVO –) vom 18. Dezember 2009 (ABl. S. 102),</p> <p>11. Durchführungsbestimmungen zur Ausführungs-Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – in der Fassung vom 12. Oktober 2007 (ABl. 2008 Heft 1 S. 15) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche,</p> <p>12. § 1 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise vom 17. Dezember 2004 (ABl. S. 88) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche.</p>	<p>Sicherheit im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 4. Januar 1990 (GVOBl. S. 34) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,</p> <p>9. § 14, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 2, § 17, § 18, § 20, § 23, §§ 60 bis 70 sowie §§ 73 bis 154 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. 1999 S. 19) im Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises,</p> <p>10. Verordnung zur Einführung der erweiterten Kameralistik innerhalb der Pommerschen Evangelischen Kirche (– ErWKameralVO –) vom 18. Dezember 2009 (ABl. S. 102),</p> <p>11. Durchführungsbestimmungen zur Ausführungs-Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – in der Fassung vom 12. Oktober 2007 (ABl. 2008 Heft 1 S. 15) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche,</p> <p>12. § 1 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise vom 17. Dezember 2004 (ABl. S. 88) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche.</p>
--	--

Artikel 3
Änderung des Hauptbereichsgesetzes

§ 7	§ 7
Aufgaben der Leitung des Hauptbereichs	Aufgaben der Leitung des Hauptbereichs
(1) - (2) <i>Vom Abdruck wird abgesehen.</i>	(1) - (2) <i>Vom Abdruck wird abgesehen.</i>
(3) Die Leitung des Hauptbereichs hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:	(3) Die Leitung des Hauptbereichs hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Leitender geistlicher Dienst im Hauptbereich, 2. Planung der Hauptbereichsziele und Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Zielvorgaben von Kirchenleitung und Landessynode, 3. Abschluss von Auftrags- und Zielvereinbarungen nach § 22, 4. Bildung von Arbeitsbereichen, Festlegung von deren Bezeichnung und die Zuordnung von Diensten und Werken zu diesen, 5. Ausrichtung der Arbeitsbereiche auf die gemeinschaftlich zu erreichenden Ziele mit der Befugnis, Weisungen im Einzelfall zu erteilen, 6. Aufstellung des Entwurfs des Hauptbereichsbudgets und Festlegung der Teilbudgets der Arbeitsbereiche, verbunden mit einer Finanzplanung entsprechend § 8 Absatz 1 bis 3 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung für die vier Folgejahre; bei Bedarf Vertretung des Entwurfs in den entsprechenden Gremien, 7. Bewirtschaftung des Hauptbereichsbudgets einschließlich des Finanzcontrollings, 8. Unterstützung der Arbeitsbereiche durch Maßnahmen der Qualitätssicherung und des 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Leitender geistlicher Dienst im Hauptbereich, 2. Planung der Hauptbereichsziele und Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Zielvorgaben von Kirchenleitung und Landessynode, 3. Abschluss von Auftrags- und Zielvereinbarungen nach § 22, 4. Bildung von Arbeitsbereichen, Festlegung von deren Bezeichnung und die Zuordnung von Diensten und Werken zu diesen, 5. Ausrichtung der Arbeitsbereiche auf die gemeinschaftlich zu erreichenden Ziele mit der Befugnis, Weisungen im Einzelfall zu erteilen, 6. Aufstellung des Entwurfs des Hauptbereichsbudgets und Festlegung der Teilbudgets der Arbeitsbereiche, verbunden mit einer Finanzplanung entsprechend § 9 Absatz 1 bis 3 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom ... (KABl. A Nr. ... S. ...) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für die vier Folgejahre; bei Bedarf Vertretung des Entwurfs in den entsprechenden Gremien, 7. Bewirtschaftung des Hauptbereichsbudgets einschließlich des Finanzcontrollings, 8. Unterstützung der Arbeitsbereiche durch Maßnahmen der Qualitätssicherung und des

<p>Controllings der zielorientierten Planung,</p> <p>9. Begründung, Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse; soweit es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der dem höheren Dienst entsprechenden Funktionsebene handelt, mit Zustimmung des Landeskirchenamts und</p> <p>10. Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Pastorinnen und Pastoren im Hauptbereich.</p>	<p>Controllings der zielorientierten Planung,</p> <p>9. Begründung, Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse; soweit es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der dem höheren Dienst entsprechenden Funktionsebene handelt, mit Zustimmung des Landeskirchenamts und</p> <p>10. Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Pastorinnen und Pastoren im Hauptbereich.</p>
--	--

Artikel 4
Änderung der Kommunikationswerkverordnung

<p>§ 3 Leitung des Kommunikationswerks</p>	<p>§ 3 Leitung des Kommunikationswerks</p>
<p>(1) „Das Kommunikationswerk wird von einer Kommunikationsdirektorin bzw. einem Kommunikationsdirektor geleitet. „Sie bzw. er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsführung für das Kommunikationswerk, 2. Verantwortung für die Gestaltung und Koordinierung landeskirchlicher und kirchenleitender Organisationskommunikation sowie nach Mandatierung der Kirchenleitung für besondere Vorhaben, 3. Aufstellung von Leitlinien für die Arbeit des Kommunikationswerks und seiner strategischen Ziele, 4. Planung der Ziele des Kommunikationswerks und seiner Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der zielorientierten Planung des Hauptbereichs Medien, 5. Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter 	<p>(1) „Das Kommunikationswerk wird von einer Kommunikationsdirektorin bzw. einem Kommunikationsdirektor geleitet. „Sie bzw. er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsführung für das Kommunikationswerk, 2. Verantwortung für die Gestaltung und Koordinierung landeskirchlicher und kirchenleitender Organisationskommunikation sowie nach Mandatierung der Kirchenleitung für besondere Vorhaben, 3. Aufstellung von Leitlinien für die Arbeit des Kommunikationswerks und seiner strategischen Ziele, 4. Planung der Ziele des Kommunikationswerks und seiner Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der zielorientierten Planung des Hauptbereichs Medien, 5. Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

<p>sowie in Ausführung von § 21 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren im Kommunikationswerk,</p> <p>6. Erstellung des Entwurfs des Teilbudgets für das Kommunikationswerk, verbunden mit einer Finanzplanung entsprechend § 8 Absatz 1 bis 3 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474)</p> <p>in der jeweils geltenden Fassung für die vier Folgejahre; Vertretung des Entwurfs in der Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Medien und bei Bedarf in weiteren Gremien,</p> <p>7. Bewirtschaftung des Teilbudgets einschließlich des Finanzcontrollings,</p> <p>8. Entscheidung über die Bildung von Abteilungen unter Berücksichtigung der Aufgaben des Kommunikationswerks nach § 2,</p> <p>9. Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme, soweit die Geschäftsordnung es regelt,</p> <p>10. Teilnahme an den Tagungen der Landessynode und deren Ausschüsse, soweit die Geschäftsordnung es regelt und</p> <p>11. Einberufung von Beraterinnen und Beratern, insbesondere zur Erörterung von Fragen der strategischen Ausrichtung des Kommunikationswerks und zur Koordinierung der kirchenleitenden Organisationskommunikation nach § 6.</p> <p>(2) Vom Abdruck wird abgesehen.</p>	<p>sowie in Ausführung von § 21 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren im Kommunikationswerk,</p> <p>6. Erstellung des Entwurfs des Teilbudgets für das Kommunikationswerk, verbunden mit einer Finanzplanung entsprechend § 9 Absatz 1 bis 3 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom ... (KABl. A Nr. ... S. ...) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für die vier Folgejahre; Vertretung des Entwurfs in der Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Medien und bei Bedarf in weiteren Gremien,</p> <p>7. Bewirtschaftung des Teilbudgets einschließlich des Finanzcontrollings,</p> <p>8. Entscheidung über die Bildung von Abteilungen unter Berücksichtigung der Aufgaben des Kommunikationswerks nach § 2,</p> <p>9. Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme, soweit die Geschäftsordnung es regelt,</p> <p>10. Teilnahme an den Tagungen der Landessynode und deren Ausschüsse, soweit die Geschäftsordnung es regelt und</p> <p>11. Einberufung von Beraterinnen und Beratern, insbesondere zur Erörterung von Fragen der strategischen Ausrichtung des Kommunikationswerks und zur Koordinierung der kirchenleitenden Organisationskommunikation nach § 6.</p> <p>(2) Vom Abdruck wird abgesehen.</p>
---	--

Artikel 5 Änderung des Altersversorgungsstiftungsgesetzes	
§ 3 Stiftungsvermögen	§ 3 Stiftungsvermögen
(1) - (2) <i>Vom Abdruck wird abgesehen.</i>	(1) - (2) <i>Vom Abdruck wird abgesehen.</i>
(3) ¹ Bei dem Stiftungsvermögen handelt es sich um ein Sondervermögen der Landeskirche gemäß § 7 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474)	(3) ¹ Bei dem Stiftungsvermögen handelt es sich um ein Sondervermögen der Landeskirche gemäß § 11 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom ... (KABl. Nr. A S. ...) geändert worden ist, in
in der jeweils geltenden Fassung. ² Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und im Jahresabschluss der Landeskirche gesondert auszuweisen.	in der jeweils geltenden Fassung. ² Das Sondervermögen ist im Haushalt und im Jahresabschluss der Landeskirche gesondert auszuweisen.
(4) – (5) <i>Vom Abdruck wird abgesehen.</i>	(4) – (5) <i>Vom Abdruck wird abgesehen.</i>
Artikel 6 Änderung der Altersversorgungsstiftungssatzung	
§ 4 Stiftungsvermögen	§ 4 Stiftungsvermögen
(1) Bei dem Stiftungsvermögen handelt es sich um ein Sondervermögen der Nordkirche gemäß § 7 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474)	(1) Bei dem Stiftungsvermögen handelt es sich um ein Sondervermögen der Nordkirche gemäß § 11 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom ... (KABl. Nr. A S. ...) geändert worden ist, in
in der jeweils geltenden Fassung.	in der jeweils geltenden Fassung.
(2) <i>Vom Abdruck wird abgesehen.</i>	(2) <i>Vom Abdruck wird abgesehen.</i>
Artikel 7 Inkrafttreten	
¹ Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ² Zu diesem Zeitpunkt endet die Anwendung der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl.-PEK 1999 S. 119) auf dem Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.	

**Entwurf: Rechtsverordnung über die Haushaltsführung
(Haushaltsführungsverordnung – HhFVO) 2024**

HhFVO 2024 (Stand: 12.01.2024)

Aufgrund von § 16 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom ... März 2024 (KABl. A Nr. ... S. ...) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

Inhaltsverzeichnis:

**Abschnitt 1
Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

**Abschnitt 2
Aufbau des Haushalts**

§ 2 Haushaltsbeschluss

§ 3 Bestandteile des Haushaltsplans

§ 4 Anlagen zum Haushaltsplan

§ 5 Kostenstellen

§ 6 Budgets

§ 7 Stellenplan

**Abschnitt 3
Aufstellung des Haushalts**

§ 8 Ausgleich des Haushaltsplans

§ 9 Aufnahme von Darlehen

§ 10 Gewährung von Darlehen

§ 11 Dispositionskredite zur Liquiditätssteuerung

§ 12 Bürgschaften

§ 13 Wirtschaftlichkeit von Investitionen und anderen Maßnahmen

§ 14 Zuwendungen

§ 15 Verfügungsmittel

§ 16 Sperrvermerk

**Abschnitt 4
Bewirtschaftung des Haushalts**

§ 17 Bewirtschaftung der Erträge

- § 18 Bewirtschaftung zweckgebundener Erträge
- § 19 Bewirtschaftung der Forderungen
- § 20 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 21 Bewirtschaftung der Aufwendungen und Verbindlichkeiten
- § 22 Bewirtschaftung von Investitionen
- § 23 Über- und außerplanmäßige Maßnahmen
- § 24 Sicherung des Haushaltsausgleichs
- § 25 Haushaltswirtschaftliche Sperre
- § 26 Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge
- § 27 Anordnungen
- § 28 Feststellungsvermerke
- § 29 Anordnungsbefugnis
- § 30 Beschaffung, Vergabe von Aufträgen
- § 31 Nutzungen und Sachbezüge

**Abschnitt 5
Rechnungswesen**

- § 32 Aufgaben des Rechnungswesens
- § 33 Organisation der Finanzbuchhaltung
- § 34 Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung
- § 35 Führung der Bücher
- § 36 Buchungsbelege
- § 37 Kontenrahmen
- § 38 Zeitpunkt der Buchungen
- § 39 Zahlungsverkehr
- § 40 Zahlstellen
- § 41 Handvorschüsse

**Abschnitt 6
Internes Kontrollsystem**

- § 42 Grundsätze für das interne Kontrollsystem

§ 43 Internes Kontrollsystem für die Finanzbuchhaltung

§ 44 Internes Kontrollsystem für die staatlichen Steuern (Tax Compliance Management System – TCMS –)

Abschnitt 7 Vermögen und Schulden

§ 45 Ausweis des Vermögens und der Schulden

§ 46 Inventur, Inventar

§ 47 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

§ 48 Bewertung der Vermögensgegenstände

§ 49 Vermögen

§ 50 Anlagevermögen

§ 51 Immaterielle Vermögensgegenstände

§ 52 Sachanlagen

§ 53 Finanzanlagen

§ 54 Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

§ 55 Umlaufvermögen

§ 56 Vorräte

§ 57 Forderungen

§ 58 Wertpapiere und Geldanlagen des Umlaufvermögens, Bank- und Bargeldbestände

§ 59 Finanzdeckung von Passivposten

§ 60 Eigenkapital

§ 61 Rücklagen

§ 62 Grundsätze für die Substanzerhaltungsrücklagen

§ 63 Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude

§ 64 Rücklagen zur Sicherung der Haushaltsführung

§ 65 Rücklagenpriorisierung

§ 66 Gemeinsame Rücklagen

§ 67 Sonderposten

§ 68 Rückstellungen

§ 69 Verbindlichkeiten

§ 70 Rechnungsabgrenzung

§ 71 Aufstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz

**Abschnitt 8
Anlage des Geldvermögens**

§ 72 Allgemeine Grundsätze für die Anlage des Geldvermögens

§ 73 Ethisch-nachhaltige Grundsätze

§ 74 Anlageklassen

§ 75 Bonitätseinstufung durch Rating

§ 76 Spezialfonds und Vermögensverwaltungen

§ 77 Weitere Vorschriften für die Anlage des Geldvermögens

**Abschnitt 9
Jahresabschluss**

§ 78 Jahresabschluss

§ 79 Ergebnisrechnung, Jahresergebnis

§ 80 Ergebnisverwendung

§ 81 Anhang zum Jahresabschluss

§ 82 Konsolidierung

§ 83 Aufbewahrungsfristen

**Abschnitt 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

§ 84 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**Abschnitt 1
Geltungsbereich**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Rechtsverordnung gelten für die kirchlichen Körperschaften nach Artikel 4 der Verfassung einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke nach Artikel 115 der Verfassung sowie für die örtlichen Kirchen.

**Abschnitt 2
Aufbau des Haushalts**

**§ 2
Haushaltsbeschluss**

(1) Im Haushaltsbeschluss sind die besonderen Regelungen zur Aufstellung und Bewirtschaftung der jeweiligen Haushaltsperiode darzustellen. Er soll einen Überblick über die Haushaltsführung in der Haushaltsperiode geben, insbesondere sind die gebildeten Teilhaushalte aufzuführen.

(2) Im Haushaltsbeschluss sind Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Maßnahmen nach § 23 Absatz 4 zu treffen. Des Weiteren sind in dem Haushaltsbeschluss Regelungen oder Hinweise aufzunehmen, soweit

1. im Haushaltsplan oder in Teilhaushaltsplänen kein Investitions- und Finanzierungsplan aufgestellt wird (§ 3 Absatz 6),
2. im Stellenplan weitere Stellen in der Haushaltsperiode eingerichtet werden können oder zusätzliche Stellen zur flexiblen Bewirtschaftung eingestellt werden (§ 7 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4),
3. die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen oder die Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssteuerung in der Haushaltsperiode vorgesehen ist (§§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 1, 11),
4. die Übernahme von Bürgschaften in der Haushaltsperiode vorgesehen ist (§ 12),
5. im Haushaltsplan Sperrvermerke ausgebracht sind (§ 16) oder
6. in den Haushalten der Landeskirche, der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände Selbstanleihen zugelassen werden (§ 59 Absatz 3 Satz 4).

(3) Im Haushaltsbeschluss können

1. Budgets eingerichtet und Regelungen dazu festgelegt werden (§ 6 Absatz 2 und 3),
2. die Entscheidungsbefugnisse für den Beschluss von Stundung, Niederschlagung und Erlass delegiert werden (§ 20 Absatz 5),
3. die Entscheidungsbefugnisse für die Ausbringung von haushaltswirtschaftlichen Sperrungen delegiert werden (§ 25),
4. allgemeine Anordnungen erteilt werden (§ 27 Absatz 3 Nummer 2 Satz 3),

5. Regelungen zur Bildung weiterer Rücklagen vorgesehen werden (§§ 65 Absatz 1 Nummer 4, 80 Absatz 1),
6. Ausnahmen von der Bildung von Ausgleichsrücklagen in einzelnen Teilhaushalten vorgesehen werden (§ 64 Absatz 1 Satz 3) und
7. weitere Regelungen zur Haushaltswirtschaft der Haushaltsperiode getroffen werden.

§ 3

Bestandteile des Haushaltsplans

(1) ¹Der Haushaltsplan als Bestandteil des Haushalts besteht aus dem Ergebnisplan und dem Investitions- und Finanzierungsplan. ²Der Haushaltsplan kann in Teilhaushaltspläne aufgeteilt werden.

(2) Entnahmen aus Rücklagen und Zuführungen zu Rücklagen sind im Haushalt darzustellen.

(3) ¹Der Ergebnisplan umfasst alle Erträge und Aufwendungen. ²Der Aufbau des Ergebnisplans richtet sich nach § 79 Absatz 3 und § 80 Absatz 3. ³Es sind mindestens die in den nummerierten Zeilen aufgeführten Positionen auszuweisen, es können zusätzliche Unterpositionen verwendet werden.

(4) ¹Der Investitions- und Finanzierungsplan umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel. ²Darin sind zu veranschlagen:

1. Investitionen,
2. Innenfinanzierung,
 - a) Entnahme aus Rücklagen (investiv),
 - b) Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis,
 - c) Erlöse aus Anlagenverkäufen,Saldo der Innenfinanzierung
3. Außenfinanzierung
 - a) Zuweisungen, Umlagen und Spenden für Investitionen,
 - b) Zuschüsse Dritter für Investitionen,
 - c) Aufnahme von Investitionskrediten,Saldo der Außenfinanzierung
4. Saldo Investitionen und Finanzierung (= 1 ./ 2 ./ 3).

(5) ¹Im Investitions- und Finanzierungsplan sind die im Einzelfall 20 000 Euro übersteigenden Investitionen einzeln mit ihrer jeweiligen Finanzierung auszuweisen. ²Für alle weiteren Investitionen reicht der Ausweis als kumulierte Summe ohne Finanzierungsnachweis aus. ³Geringwertige Wirtschaftsgüter sind lediglich über die Abschreibungen in der Ergebnisrechnung zu erfassen.

(6) Der Investitions- und Finanzierungsplan kann entfallen, wenn in der Haushaltsperiode keine Beträge auszuweisen sind; darauf ist im Haushaltsbeschluss hinzuweisen.

§ 4 Anlagen zum Haushaltsplan

(1) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen:

1. die Bilanz des Jahresabschlusses des Vorjahres des ersten zu planenden Haushaltsjahres oder eine Zwischenbilanz zu einem aktuelleren Zeitpunkt sowie
2. die Finanzplanung nach § 9 HhFG.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 können statt einer Bilanz Aufstellungen über die Bestände der langfristigen Verbindlichkeiten, der Rückstellungen, der finanzgedeckten Sonderposten und der Rücklagen als Anlagen beigefügt werden.

§ 5 Kostenstellen

(1) Der Haushaltsplan ist durch die Bildung von Kostenstellen nach Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu gliedern.

(2) ¹Die Systematik der Kostenstellen soll sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik richten. ²Wird eine andere Systematik, insbesondere nach Organisationseinheiten, verwendet, so ist sicherzustellen, dass Abfragen, die sich nach der EKD-Haushaltssystematik richten, möglich sind.

(3) Zur Vereinfachung können die Kostenstellen aggregiert dargestellt oder die Planung auf der Ebene von Kostenstellengruppen durchgeführt werden.

§ 6 Budgets

(1) ¹Ein Budget bildet den finanziellen Rahmen eines Teilbereichs des Haushalts und wird als zusammengefasster Ansatz beschlossen. ²Es dient der Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit.

(2) ¹Grundsätzlich bildet jede Kostenstelle ein Budget. ²Es können auch Budgets zusammengefasst für Kostenstellenbereiche, insbesondere für Organisationseinheiten oder Teilhaushalte, eingerichtet werden. Darauf ist im Haushaltsbeschluss hinzuweisen.

(3) Im Haushaltsbeschluss können die mit einem Budget verbundenen Regelungen für die Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen festgelegt werden.

§ 7 Stellenplan

(1) ¹Der Stellenplan hat die in der Haushaltsperiode erforderlichen Soll-Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Planstellen) und der nicht nur vorübergehend privatrechtlich Beschäftigten einschließlich deren Stellenbewertung auszuweisen. ²Als vorübergehend beschäftigt gelten solche Beschäftigte, deren Dienstleistung auf höchstens sechs Monate begrenzt ist. ³Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf und Auszubildende sind im Stellenplan nachrichtlich aufzunehmen. ⁴Der Ausweis kann zusammengefasst nach Besoldungs- und Entgeltgruppen erfolgen. ⁵Im Stellenplan können zusätzliche Stellen zur flexiblen Bewirtschaftung eingestellt werden, für die im Planungszeitpunkt noch nicht absehbar ist, ob sie in der Haushaltsperiode benötigt werden; im Haushaltsbeschluss sind Regelungen für die Bewirtschaftung dieser Stellen zu treffen.

(2) Werden Teilhaushaltspläne gebildet, so ist der Stellenplan entsprechend zu unterteilen und den jeweiligen Teilhaushaltsplänen zuzuordnen.

(3) ¹Besetzbare Planstellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können bei Bedarf vorübergehend mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt werden. ²Die Besetzung einer Stelle mit Beschäftigten einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe ist zulässig.

(4) Sollen weitere Stellen in der Haushaltsperiode eingerichtet werden können, sind im Haushaltsbeschluss Regelungen zu treffen.

(5) ¹Stellen, die nicht mehr benötigt werden und nach ihrem Freiwerden wegfallen sollen, sind als „künftig wegfallend“ mit einem „kw“-Vermerk zu kennzeichnen. ²Ist der voraussichtliche Zeitpunkt des Wegfalls bekannt, ist er anzugeben.

(6) ¹Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt mit einer anderen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe ausgewiesen oder von Planstellen für öffentlich-rechtlich Beschäftigte in Stellen für privatrechtlich Beschäftigte umgewandelt werden sollen oder deren Umfang sich verändert, sind als „künftig umzuwandeln“ mit einem „ku“-Vermerk zu kennzeichnen. ²Dabei sind die Art der Umwandlung und, soweit dieser bekannt ist, der voraussichtliche Zeitpunkt anzugeben.

(7) ¹Über Stellen, die der Stellenplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Stellenplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. ²Ist eine Stelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf sie ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens nicht wieder besetzt werden. ³Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt sie ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

(8) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(9) ¹Wer als Kirchenbeamtin bzw. Kirchenbeamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. ²Die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten eines Monats in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn sie bzw. er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat.

(10) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Bewirtschaftung der Personalkosten der privatrechtlich Beschäftigten in einem vereinfachten Stellenplan (Personalplan) erfolgen, in

dem die geplanten Vollbeschäftigteneinheiten und die Personalkosten auszuweisen sind.
2Der Personalplan kann als Budget nach § 6 geführt werden.

Abschnitt 3 Aufstellung des Haushalts

§ 8 Ausgleich des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ist in jedem Haushaltsjahr im Ergebnisplan sowie im Investitions- und Finanzierungsplan auszugleichen.

(2) 1Der Nachweis, dass der Ergebnisplan ausgeglichen ist, erfolgt durch die Darstellung der Ergebnisverwendung. 2In der Ergebnisverwendung ist das unter Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen gebildete Bilanzergebnis oder, sofern keine Rücklagenbewegungen geplant sind, das Jahresergebnis maßgebend. 3Der geplante Betrag des Bilanz- oder Jahresergebnisses muss ausreichen, um mindestens die fälligen Tilgungen von Darlehen und die Finanzierungsanteile für Investitionen des laufenden Haushalts zu leisten.

(3) 1Die Verwendung eines Darlehens zum Haushaltsausgleich ist unter Berücksichtigung der weiteren Vorschriften für Darlehensaufnahmen zulässig. 2Wird diese erforderlich, sind Maßnahmen in der Finanzplanung und den künftigen Haushalten zu berücksichtigen, die zu einem dauerhaften Haushaltsausgleich führen.

(4) 1Der Investitions- und Finanzierungsplan ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. 2Dazu können finanzgedeckte Ertragsüberschüsse des Ergebnisplans genutzt werden. 3Darlehen für Investitionen sind unter Berücksichtigung der weiteren Vorschriften für Darlehensaufnahmen zulässig.

§ 9 Aufnahme von Darlehen

(1) Darlehen zur Finanzierung von Investitionen sowie zum Haushaltsausgleich dürfen nur aufgenommen werden, wenn im Haushaltsbeschluss die Höhe der insgesamt möglichen Darlehen festgelegt wird.

(2) 1Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen müssen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. 2Dies ist anzunehmen, wenn die regelmäßig wiederkehrenden Erträge die unabweisbaren Aufwendungen und die für die Erhaltung des Vermögens durchschnittlich notwendigen Haushaltsmittel mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

(3) 1Darlehensaufnahmen und -tilgungen sind im Investitions- und Finanzierungsplan zu veranschlagen. 2Die Aufwendungen für die Geldbeschaffung und die Zinsen sind im Ergebnisplan zu veranschlagen.

(4) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung von Investitionen gilt über die Haushaltsperiode hinaus bis zum Abschluss der betreffenden Maßnahme.

§ 10 Gewährung von Darlehen

(1) ¹Darlehen für kirchliche Zwecke dürfen nur gewährt werden, wenn im Haushaltsbeschluss die Höhe der insgesamt möglichen Darlehen festgelegt wird, die Liquidität der darlehensgewährenden Körperschaft dies zulässt und die fristgerechte Rückzahlung sichergestellt erscheint. ²Eine angemessene Verzinsung soll vereinbart werden.

(2) ¹Darlehen nach Absatz 1 können grundsätzlich anderen Körperschaften nach § 1 gewährt werden. ²Darüber hinaus können sie rechtlich selbstständigen Diensten, Werken und diakonischen Einrichtungen gewährt werden, wenn eine unmittelbare oder mittelbare hundertprozentige Beteiligung von einer Körperschaft oder mehreren Körperschaften nach § 1 besteht. ³Die rechtlich selbstständigen Dienste, Werke und diakonischen Einrichtungen müssen der darlehensgewährenden Körperschaft die Voraussetzung nachweisen.

(3) Die Gewährung von Gesellschafterdarlehen im Rahmen von Beteiligungen nach § 54 bleibt unberührt.

§ 11 Dispositions Kredite zur Liquiditätssteuerung

¹Die Inanspruchnahme von kurzfristigen Dispositions Krediten zur Liquiditätssteuerung ist nur zulässig, wenn im Haushaltsbeschluss die insgesamt mögliche Höhe dieser Kreditaufnahme festgelegt wird. ²Dies gilt nicht für Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und örtliche Kirchen, deren Rechnungswesen nach § 6 Absatz 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. November 2016 (KABl. S. 399), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 522, 543) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen wird. ³Sie sind nicht im Haushalt zu veranschlagen. ⁴Die Ermächtigung zur Aufnahme gilt, bis der nächste Haushaltsbeschluss in Kraft getreten ist.

§ 12 Bürgschaften

Bürgschaften dürfen nur übernommen werden, wenn im Haushaltsbeschluss bestimmt wird, bis zu welcher Höhe dies zulässig ist (Bürgschaftsrahmen).

§ 13 Wirtschaftlichkeit von Investitionen und anderen Maßnahmen

(1) ¹Bevor Investitionen und andere Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, ist deren Wirtschaftlichkeit zu untersuchen. ²Soweit mehrere in Betracht kommende Möglichkeiten bestehen, ist unter diesen durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

(2) Haushaltsmittel für Investitionen und andere Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

(4) Bei der Feststellung, ob Investitionen und andere Maßnahmen erhebliche finanzielle Bedeutung haben, sind die Größe der Investition oder Maßnahme im Verhältnis zum gesamten Haushalt sowie zum Teilbereich des Haushalts, in dem die Investition oder Maßnahme zu veranschlagen ist, und die Belastung künftiger Haushalte (Folgekosten) zu berücksichtigen.

§ 14 Zuwendungen

(1) Zuwendungen sind

1. Zuweisungen innerhalb des kirchlichen Bereichs, bestehend aus der verfassten Kirche und den rechtlich selbstständigen Diensten und Werken,
2. Zuschüsse an andere juristische oder natürliche Personen.

(2) Mit der Bewilligung von Zuweisungen können Festlegungen über Verwendungsnachweise getroffen werden.

(3) ¹Zuschüsse dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zweckes durch den Zuwendungsempfänger gegeben ist. ²Mit der Bewilligung sind Festlegungen über Verwendungsnachweise und über ein Prüfungsrecht zu treffen. ³Auf die Festlegungen nach Satz 2 kann bei Zuschüssen bis zu 500 Euro verzichtet werden.

(4) Bei Zuwendungen für Investitionen und anderen Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung gilt § 13 Absatz 2 entsprechend.

§ 15 Verfügungsmittel

(1) ¹Im Haushalt können angemessene Aufwendungen veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel). ²Sie stehen nur für die Dauer des jeweiligen Haushaltsjahres zur Verfügung.

(2) Die Ansätze für Verfügungsmittel dürfen nicht überschritten werden.

(3) ¹Für Verfügungsmittel, die Pfarrstelleninhaberinnen und -inhabern und Pfarrstellenverwalterinnen und -verwaltern zur Verfügung stehen, obliegt diesen die Verantwortung und die Entscheidungsbefugnis über den Einsatz und die Verwendung der Mittel für dienstliche Zwecke, insbesondere für Einzelfallbeihilfen. ²Soweit die empfangenden Personen aufgrund der seelsorgerlichen Verschwiegenheitspflicht nicht genannt werden dürfen, erfolgt der Ausweis im Rechnungswesen anonymisiert. ³§ 36 Absatz 1 bleibt unberührt.

**§ 16
Sperrvermerk**

1Maßnahmen, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushaltsbeschluss als gesperrt zu bezeichnen. 2Wird ein Sperrvermerk angebracht, so ist zugleich zu bestimmen, wer für die Aufhebung zuständig ist.

**Abschnitt 4
Bewirtschaftung des Haushalts**

**§ 17
Bewirtschaftung der Erträge**

(1) 1Die Erträge sind vollständig zu erfassen. 2Sie sind in der Regel zunächst als Forderung zu buchen.

(2) Für die Abwicklung von erhaltenen Betriebskostenvorauszahlungen sind die in der Immobilienwirtschaft üblichen Verfahren anzuwenden.

**§ 18
Bewirtschaftung zweckgebundener Erträge**

(1) Spenden, Kollekten, Erbschaften und vergleichbare Erträge, die von Dritten mit einer Zweckbindung versehen sind, dürfen nur für der Zweckbindung entsprechende Aufwendungen oder Investitionen verwendet werden.

(2) 1Die Zweckbindung von Dritten ist aus der Sicht der empfangenden bilanzierenden Körperschaft zu beurteilen. 2Geht ein Ertrag für einen Teilbereich der Körperschaft ein, darf dieser nur in diesem bestimmten Bereich verwendet werden und ist als zweckgebundener Ertrag auszuweisen.

(3) Zum Jahresende nicht verbrauchte Mittel nach Absatz 1 sind aufwandswirksam einem finanzgedeckten Sonderposten zuzuführen.

**§ 19
Bewirtschaftung der Forderungen**

(1) Forderungen sind bei Fälligkeit einzuziehen und zu überwachen.

(2) 1Erfolgt innerhalb der Zahlungsfrist für die Forderung kein Zahlungseingang, führt die Finanzbuchhaltung das außergerichtliche Mahnverfahren durch. 2Führt dieses nicht zu einem Zahlungseingang, ist die Forderung als zweifelhafte Forderung auszuweisen. 3Entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden.

(3) Über die weiteren notwendigen Maßnahmen entscheidet die anordnende Stelle wie folgt:

1. 1Wird eine privatrechtliche Forderung als zweifelhaft eingestuft, ist diese in der Regel gerichtlich geltend zu machen. 2Darauf kann insbesondere verzichtet werden, wenn die Forderung unter 50 Euro liegt. 3Wird auf die Geltendmachung verzichtet oder führt dieses nicht zu einem vollständigen Zahlungseingang, ist die Forderung oder verbliebene Restforderung abzuschreiben. 4Eine Mitteilung an die Schuldnerin bzw. den Schuldner ist nicht erforderlich.

2. ¹Wird eine öffentlich-rechtliche Forderung als zweifelhaft eingestuft, ist für diese grundsätzlich die Beitreibung durch die zuständige Vollstreckungsbehörde zu veranlassen. ²Darauf kann verzichtet werden, wenn die Forderung unter 50 Euro liegt. ³Wird auf die Beitreibung verzichtet oder führt diese nicht zu einem vollständigen Zahlungseingang, ist das Verfahren zur Niederschlagung oder zum Erlass zu veranlassen.

§ 20

Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) ¹Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin bzw. den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. ²Durch die Stundung wird die Fälligkeit des Anspruchs oder von Teilen davon (Ratenzahlung) hinausgeschoben. ³Die Stundung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechen.

(2) Für den Erlass privatrechtlicher Ansprüche gelten die allgemeinen Vorschriften.

(3) ¹Öffentlich-rechtliche Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass

1. die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder
2. wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

²Die befristete Niederschlagung ist im Rechnungswesen durch eine Wertberichtigung darzustellen. ³Bei einer unbefristeten Niederschlagung ist die Forderung abzuschreiben. ⁴Die Niederschlagung stellt eine interne Maßnahme dar und wird der Schuldnerin bzw. dem Schuldner nicht mitgeteilt.

(4) ¹Öffentlich-rechtliche Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn

1. ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für die Schuldnerin bzw. den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde oder
2. wenn feststeht, dass die Einziehung dauerhaft keinen Erfolg haben wird.

²Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. ³Mit dem Erlass wird auf einen Anspruch verzichtet. ⁴Die erlassene Forderung ist abzuschreiben. ⁵Der Erlass ist der Schuldnerin bzw. dem Schuldner mitzuteilen.

(5) ¹Stundung, Niederschlagung und Erlass sind zu beschließen. ²Im Haushaltsbeschluss kann die Entscheidungsbefugnis delegiert werden. ³Ein Beschluss entfällt, wenn

1. hinsichtlich der Schuldnerin bzw. des Schuldners der Forderung ein abgeschlossenes Insolvenzverfahren vorliegt oder
2. die Forderung unter 50 Euro liegt.

(6) Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass in anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 21

Bewirtschaftung der Aufwendungen und Verbindlichkeiten

(1) ¹Die Aufwendungen sind vollständig unter Beachtung von § 27 Absatz 6 zu erfassen. ²Sie sind in der Regel als Verbindlichkeit zu buchen. ³Die daraus resultierenden Zahlungen sind erst zu leisten, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.

(2) ¹Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. ²Für Vorleistungen sind die erforderlichen Sicherheiten zu verlangen; § 39 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 22

Bewirtschaftung von Investitionen

(1) Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

(2) Ausgaben im Rahmen der Investitionstätigkeit dürfen nur veranlasst werden, soweit die Finanzierungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können.

(3) Die Finanzierung geringwertiger Wirtschaftsgüter ist über im Haushalt dafür eingeplante Abschreibungen gesichert.

§ 23

Über- und außerplanmäßige Maßnahmen

(1) Überplanmäßige Maßnahmen sind solche, für die die im Haushaltsplan eingestellten Haushaltsmittel unter Einbeziehung aller vorgesehenen Deckungsmöglichkeiten, insbesondere der Budgets, nicht ausreichen.

(2) Außerplanmäßige Maßnahmen sind solche, für deren Zweck im Haushalt keine Haushaltsmittel veranschlagt sind.

(3) ¹Über- und außerplanmäßige Maßnahmen sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet ist. ²Sie bedürfen in der Kirchengemeinde und in den örtlichen Kirchen der vorherigen Zustimmung des Kirchengemeinderats, soweit dieser die Zuständigkeit nicht auf einen Ausschuss delegiert hat.

(4) Im Haushaltsbeschluss ist zu bestimmen,

1. ab welcher Höhe Maßnahmen als über- oder außerplanmäßig anzusehen sind und einer vorherigen Zustimmung bedürfen,
2. ob die Entscheidungsbefugnis auf eine andere Stelle delegiert wird und
3. inwieweit außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahmen keiner vorherigen Zustimmung bedürfen, wenn diese auf Grund einer gesetzlichen oder vor Beginn des Haushaltsperiode bestehenden vertraglichen Verpflichtung erfolgen und ihre Finanzierung gesichert ist.

§ 24

Sicherung des Haushaltsausgleichs

1Durch Controllingmaßnahmen, insbesondere durch ein Berichtswesen, ist während des Haushaltsjahres sicherzustellen, dass sich

1. die Aufwendungen und die aus Verbindlichkeiten resultierenden Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Budgets halten,
2. die Erträge und die daraus resultierenden Forderungen überwacht und rechtzeitig eingezogen werden und
3. der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

2Eine zeitnahe Verfügbarkeit der Auswertungen ist sicherzustellen.

§ 25

Haushaltswirtschaftliche Sperre

1Durch haushaltswirtschaftliche Sperren im laufenden Haushaltsjahr kann das Eingehen von Verpflichtungen und das Leisten von Ausgaben von einer vorherigen Zustimmung abhängig gemacht werden, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen es erfordert. 2Im Haushaltsbeschluss kann die Entscheidungsbefugnis für die Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre delegiert werden.

§ 26

Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge

(1) Eine Auszahlung soll als sonstige Forderung und eine Einzahlung als sonstige Verbindlichkeit gebucht werden, wenn die Zuordnung zum Haushalt noch nicht möglich ist.

(2) 1Irrtümlich eingehende oder zur Weiterleitung an Dritte bestimmte Einzahlungen sind unter den Verbindlichkeiten auszuweisen. 2Entsprechendes gilt für Einzahlungen, die für andere Teilhaushalte bestimmt sind.

§ 27

Anordnungen

(1) 1Die Bewirtschaftung des Haushalts erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2Sie umfassen sowohl den Buchungsvorgang als auch den Zahlungsvorgang unabhängig vom jeweiligen Zeitpunkt. 3Anordnungen zu Lasten des Haushalts dürfen nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

(2) 1Anordnungen müssen enthalten:

1. die anordnende Stelle,
2. den Betrag,
3. die zahlungspflichtige oder empfangsberechtigte Person,
4. die sonstigen für die Kontierung maßgeblichen Daten,

5. den Zahlungs- oder Buchungsgrund,
6. die Feststellungsvermerke und
7. die Genehmigung der zur Anordnung befugten Person im elektronischen Verfahren oder deren Unterschrift einschließlich des Datums dieser Genehmigung.

²Bei Anordnungen für Aufwendungen bis zu 20 Euro und bei allen Anordnungen für Erträge kann auf die Genehmigung oder Unterschrift nach Satz 1 Nummer 7 verzichtet werden.

(3) ¹Anordnungen können als Einzel- oder Sammelanordnung sowie als Daueranordnung oder als allgemeine Anordnung erteilt werden:

1. ¹Mit einer Daueranordnung werden Vorgänge, die wiederkehren und die nach Art und Höhe bestimmt sind, für ein oder mehrere Haushaltsjahre angeordnet. ²Bei mehrjährigen Daueranordnungen ist die Richtigkeit des angeordneten Vorgangs jährlich durch die Anordnungsbefugte bzw. den Anordnungsbefugten zu überprüfen. ³Daueranordnungen müssen zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 Satz 1 die anzunehmenden bzw. auszahlenden Einzelbeträge mit ihren Fälligkeiten sowie den Jahresgesamtbetrag enthalten.
2. ¹Allgemeine Anordnungen sind für die Dauer eines Haushaltsjahres zulässig für wiederkehrende Vorgänge, für die der Zahlungs- oder Buchungsgrund feststeht, nicht jedoch die Betragshöhe. ²Sie können sich auf die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 4, 5 und 7 beschränken. ³Allgemeine Anordnungen können auch durch den Haushaltsbeschluss erteilt werden und sich in diesem Fall auf die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 beschränken.

²Die aufgrund der allgemeinen Anordnung gebuchten Beträge sind spätestens zum Ende des Haushaltsjahres nachträglich sachlich und rechnerisch festzustellen; bei Anordnungen durch den Haushaltbeschluss kann dies im Rahmen der Abnahme des Jahresabschlusses durch gesonderten Beschluss erfolgen.

(4) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung Bedenken, so kann sie diese der anordnenden Stelle zurückgeben.

(5) ¹Anordnungen sind mittels eines elektronischen Genehmigungsverfahrens oder schriftlich zu erteilen. ²Unterlagen, die die Anordnungen begründen, sind beizufügen. ³Alle Änderungen von Anordnungen sowie eine Rückgabe einer Anordnung von der Finanzbuchhaltung an die anordnende Stelle müssen im elektronischen Genehmigungsverfahren oder schriftlich auf der Anordnung dokumentiert sein.

(6) ¹Die anordnende Stelle hat eine Anordnung spätestens zu erteilen, wenn der Rechtsgrund, der Betrag und die Fälligkeit sowie für einen Aufwand die oder der Empfangsberechtigte feststehen. ²Rückstellungen sind unverzüglich anzuordnen. ³Liegt bei einer Abbuchung von einem Girokonto keine Anordnung vor und ist für die Finanzbuchhaltung zu erkennen, dass sie empfangsberechtigt oder zahlungsverpflichtet ist, bucht diese den Vorgang ohne Anordnung und fordert diese unverzüglich von der für die Anordnung zuständigen Stelle an.

(7) Folgende Anordnungen lösen weitere Buchungsvorgänge aus:

1. Bei der Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden Abschreibungen und gegebenenfalls die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse ebenfalls als angeordnet; die

Übernahme von Anlagen im Bau in das endgültige Bestandskonto bedarf einer gesonderten Anordnung.

2. Soweit bei Aufwendungen und Erträgen Steuerbeträge entstehen, gelten diese ebenfalls als angeordnet.

(8) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:

1. Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge,
2. Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen,
3. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen,
 - a) sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist oder
 - b) bis zu einer Höhe von 20 Euro,
4. Abschluss der Ergebniskonten,
5. Gegenbuchungen innerhalb eines Haushalts, für die die Buchung bereits angeordnet ist und
6. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kostenrechnung, insbesondere wenn Verteilungsschlüssel festgelegt wurden.

§ 28 Feststellungsvermerke

(1) ¹Jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund (sachliche Richtigkeit) und ihre Höhe (rechnerische Richtigkeit) zu prüfen. ²Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgt im elektronischen Genehmigungsverfahren oder durch Unterschrift.

(2) ¹Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt, dass

1. die im Buchungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben richtig sind,
2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde und
3. bei Lieferung und Leistung diese entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

²Sind für die sachliche Feststellung besondere Fachkenntnisse (z. B. auf bautechnischem oder medizinischem Gebiet) erforderlich, so ist zusätzlich eine Bescheinigung der fachlichen Richtigkeit auf der Anordnung oder in den zahlungsbegründenden Unterlagen abzugeben.

(3) Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass

1. der anzuordnende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Anordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen und

2. die den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z. B. Bestimmungen, Verträge, Tarife)

richtig sind.

(4) Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist außer bei allgemeinen Anordnungen (§ 27 Absatz 3 Nummer 2) vor Erteilung der Anordnung festzustellen.

(5) Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bei der Anwendung automatisierter Verfahren ist zusammengefasst abzugeben und umfasst die Bescheinigung, dass die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet, gespeichert und ausgegeben wurden.

(6) ¹Die zuständige Stelle bestimmt, wer zur Erteilung von Feststellungsvermerken befugt ist. ²Hiervon ist die Finanzbuchhaltung zu unterrichten. ³Es können pauschale Regelungen getroffen werden. ⁴Aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse kann in Ausnahmefällen Anordnungsbefugten zusätzlich die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit übertragen werden.

(7) Für allgemeine Anordnungen nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 gelten die dort genannten gesonderten Bestimmungen.

§ 29

Anordnungsbefugnis

(1) Mit der Genehmigung im elektronischen Verfahren oder durch Unterschrift übernimmt die zur Anordnung befugte Person die Verantwortung für die allgemeine Richtigkeit der Anordnung, insbesondere für ihre haushaltsrechtliche Zulässigkeit.

(2) ¹Anordnungsbefugte dürfen keine Anordnungen für Personen erteilen, die auf ausgeschlossene Personen lauten oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. ²Es gelten die Voraussetzungen entsprechend der §§ 9, 10 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD 2009 S. 334), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. November 2022 (ABI. EKD 2022 S. 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Die zuständige Stelle regelt die Befugnis, Anordnungen zu erteilen. ²Soweit die Anordnungen nicht in einem elektronischen Genehmigungsverfahren erteilt werden, sind die befugten Personen, deren Unterschriften sowie der Umfang ihrer Anordnungsbefugnis der Finanzbuchhaltung mitzuteilen. ³Wer Anordnungen erteilt, darf an daraus resultierenden Zahlungen und Buchungen nicht beteiligt sein und soll keine Bankvollmacht erhalten.

§ 30

Beschaffung, Vergabe von Aufträgen

¹Die Beschaffung von Produkten und von Leistungen einschließlich der damit verbundenen Vergabe und Abwicklung von Aufträgen erfolgt in einem den Grundsätzen der Notwendigkeit, der Einhaltung von Umwelt- und Sozialkriterien sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden transparenten Verfahren. ²Für den Baubereich sind die kirchbaurechtlichen Vorschriften zu beachten. ³Näheres regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsvorschrift.

§ 31
Nutzungen und Sachbezüge

1Nutzungen und Sachbezüge dürfen nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden.
2Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.

Abschnitt 5
Rechnungswesen

§ 32
Aufgaben des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen hat

1. in einer Finanzbuchhaltung den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen auszuführen und die Belege zu sammeln,
2. den Jahresabschluss aufzustellen,
3. die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und -bewirtschaftung bereitzustellen,
4. die Durchführung eines Plan-Ist-Vergleichs zu ermöglichen und
5. die Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten.

§ 33
Organisation der Finanzbuchhaltung

(1) 1Die Finanzbuchhaltung einer Körperschaft ist zentral einzurichten. 2Einzelne Aufgaben können innerhalb der Körperschaft anderen Bereichen übertragen werden, sofern die Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts sichergestellt ist.

(2) Die Finanzbuchhaltung kann gemeinsam für mehrere Körperschaften eingerichtet werden.

(3) Einer anderen Stelle können die Aufgaben der Finanzbuchhaltung nur insoweit übertragen werden, wie kirchenrechtliche Regelungen dies zulassen.

(4) Aufgaben der Finanzbuchhaltung Dritter dürfen nur dann übernommen werden, wenn gewährleistet ist, dass andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die übernommenen Aufgaben separat geführt werden und die Erledigung der Aufgaben nach § 32 Nummer 1 nicht beeinträchtigt wird.

§ 34
Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung

1Die Buchführung erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung. 2Dabei muss insbesondere sichergestellt werden, dass

1. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet, gespeichert und ausgegeben werden,
2. die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen jederzeit in angemessener Frist lesbar und elektronisch auswertbar sind,
3. in das elektronische Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
4. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
5. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,
6. die in Nummer 1 genannten Tätigkeitsbereiche gegenüber der Programmierung und Administration der elektronischen Verfahren abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden,
7. die gespeicherten Daten zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für den Jahresabschluss ergeben und
8. die Berechtigungen innerhalb eines elektronischen Genehmigungsverfahrens mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sind.

§ 35
Führung der Bücher

(1) Die Geschäftsvorfälle müssen in zeitlicher Reihenfolge (Grundbuch, Journal) sowie in sachlicher Ordnung (Hauptbuch) in übersichtlicher und verständlicher Form sowohl vollständig als auch auszugsweise dargestellt werden können.

(2) 1Zum Hauptbuch können Vorbücher in Form vorgelagerter elektronischer Verfahren geführt werden, in denen Geschäftsvorfälle gesammelt werden. 2Deren Buchungen sind in einer Summe oder einzeln in das Hauptverfahren (Grund- und Hauptbuch) in elektronischer Form zu übertragen.

(3) Nebenbücher erweitern die Hauptbücher um bestimmte Einzelinformationen und sollen insbesondere für die Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung geführt werden.

(4) Die Bücher sind jährlich abzuschließen.

§ 36
Buchungsbelege

(1) 1Buchungen müssen durch begründende Unterlagen und Anordnungen belegt sein (Buchungsbelege). 2Die Belege können auch elektronisch erstellt sein nach Maßgabe des § 83.

(2) Soweit Buchungen ohne Anordnung (§ 27 Absatz 8) vorgenommen werden, sind für die Buchung von der Finanzbuchhaltung Buchungsunterlagen zu erstellen.

(3) Die Verbindung von den Bankkontoauszügen zu den Buchungen ist in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) Die Buchungsbelege müssen interne Belegnummern enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen.

(5) Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach den internen Belegnummern zu ordnen.

§ 37 Kontenrahmen

(1) Der Buchführung ist der in der Anlage festgelegte Kontenrahmen zugrunde zu legen.

(2) ¹Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen. ²Die nicht benötigten Kontengruppen und Kontenuntergruppen können unberücksichtigt bleiben.

(3) ¹Die Einrichtung von Konten erfolgt, soweit dies aus Gründen der Nachvollziehbarkeit erforderlich ist und sich die Untergliederung in die Systematik des Kontenrahmens einpasst. ²Das Landeskirchenamt stellt einen Musterkontenplan bereit.

§ 38 Zeitpunkt der Buchungen

(1) ¹Anordnungen sind unverzüglich nach Eingang in der Finanzbuchhaltung zu buchen. ²Abweichend von Satz 1 können nicht zahlungswirksame Veränderungen, insbesondere des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen, spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gebucht werden.

(2) Einzahlungen und Auszahlungen sind bei Gutschrift auf ein Bankkonto oder nach der Belastung eines Bankkontos unverzüglich unter Beachtung des § 27 zu buchen.

(3) Für Zahlstellen gelten die gesonderten Bestimmungen des § 40.

§ 39 Zahlungsverkehr

(1) Zum Zahlungsverkehr gehören

1. die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen,
2. die Verwaltung der Bestände auf Bankkonten und
3. das außergerichtliche Mahnverfahren.

(2) ¹Zahlungen sind unbar unter Berücksichtigung von Skonti bis zum Fälligkeitszeitpunkt zu bewirken. ²Istbarer Zahlungsverkehr unvermeidlich, muss dieser über Zahlstellen nach § 40 abgewickelt werden. ³Die Zahlung und Abwicklung folgender Vorgänge ist ausschließlich unbar über die Finanzbuchhaltung zulässig:

1. Vorschüsse, insbesondere für Freizeiten und Ausfahrten,

2. regelmäßig wiederkehrende Zahlungen,
3. Personalausgaben (einschließlich Abschlagszahlungen und Vertretungskosten) und personalbezogene Sachausgaben (insbesondere Kleidergeld und Supervisionskosten),
4. Honorare und
5. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen.

4Die Annahme von durchlaufenden Geldern (Verwahrgeld) im baren Zahlungsverkehr nach Satz 2 ist nur für Kollekten und Spenden zulässig.

(3) Ermächtigungen für Lastschriften dürfen nur durch die Finanzbuchhaltung erteilt werden.

(4) 1Sind im Zahlungsverkehr Vorleistungen nach § 21 Absatz 2 erforderlich, kann die Finanzbuchhaltung Prepaid-Kreditkarten an Mitarbeitende ausgeben. 2Mit der Ausgabe sind Regelungen zum Verfügungsrahmen und zur Abrechnung zu treffen.

(5) 1Die Auszahlungen sind als einzelne Zahlungen in einer Zahlungsliste auszuweisen. 2Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist mindestens stichprobenweise zu überprüfen und zu bescheinigen. 3Nach einer vollständigen Prüfung kann die Bescheinigung auch durch elektronische Freigabe erfolgen.

(6) Einzahlungen über Bezahldienste sind zulässig, Auszahlungen nicht.

(7) 1Die sich aus den Buchungen ergebenden Bestände auf Bankkonten sind an den Tagen, an denen Buchungen durchgeführt wurden, mit den tatsächlichen Beständen abzugleichen. 2Festgestellte Abweichungen sind unverzüglich zu korrigieren.

§ 40 Zahlstellen

(1) 1Zur Erledigung des baren Zahlungsverkehrs nach § 39 Absatz 2 Satz 2 können Zahlstellen durch die Finanzbuchhaltung als deren Teil eingerichtet werden. 2Sie sind nur einzurichten, wenn der Zahlungsverkehr vor Ort, insbesondere in den Kirchengemeinden, nicht anders als durch Barzahlungen abgewickelt werden kann.

(2) 1Die Zahlstelle besteht aus einer Barkasse und einem Bankkonto. 2Das Bankkonto ist ausschließlich zur Abrechnung mit der Finanzbuchhaltung zu verwenden. 3Die Zahlung von Rechnungen durch Lastschrift oder Überweisung ist nicht zulässig. 4Die Angabe der Nummer des Bankkontos ist nicht zulässig, insbesondere bei

1. Spendenaufrufen,
2. Erstellung von Rechnungen (insbesondere für Teilnahmebeiträge) und
3. Online-Einkäufen zur Bezahlung der Rechnung.

5Die Einrichtung weiterer Bankkonten in den Kirchengemeinden ist nicht zulässig.

(3) 1Mit der Einrichtung ist eine für die Verwaltung der Zahlstelle verantwortliche Person zu bestimmen sowie die Vertretung zu regeln. 2Die Aufgaben der Zahlstelle sind zu regeln und auf den Bedarf nach Absatz 1 zu beschränken.

(4) ¹Die Zahlstelle erhält bei Einrichtung den für ihren Betrieb erforderlichen Bestand an Zahlungsmitteln aufgrund einer Auszahlungsanordnung als Vorschuss durch die Finanzbuchhaltung überwiesen. ²Soweit bei der Einrichtung der Zahlstelle nichts anderes bestimmt wird, ist

1. der Vorschuss der Zahlstelle monatlich mit der Finanzbuchhaltung abzurechnen und
2. der Bestand in der Barkasse der Zahlstelle unter 300 Euro zu halten.

(5) Die Buchführung der Zahlstelle erfolgt mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung nach § 34.

(6) ¹Einzahlungen und Auszahlungen sind bei Übergabe von Zahlungsmitteln unverzüglich zu buchen. ²Über jede Einzahlung ist der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen. ³Spätestens zum Ende eines Monats ist der gebuchte Bestand mit dem tatsächlichen Bargeldbestand und dem Bestand des Bankkontos abzugleichen. ⁴Wird beim Abgleich der Bestände eine Differenz festgestellt, die nicht aufgeklärt werden kann, ist diese als Aufwand oder Ertrag aus Kassendifferenzen zu buchen und der Finanzbuchhaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 41 Handvorschüsse

(1) Zur Leistung geringfügiger Zahlungen können einzelnen haupt- und ehrenamtlich Tätigen Handvorschüsse gewährt werden.

(2) ¹Die für die Bewirtschaftung des Haushalts zuständige Stelle kann Handvorschüsse als Einzel- oder Dauervorschüsse gewähren. ²Wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, sind diese jährlich abzurechnen. ³Mit der Gewährung sind Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Verwaltung zu treffen. ⁴Die Zahlung erfolgt durch die Finanzbuchhaltung unter Beachtung von § 39 Absatz 2 Satz 1.

(3) ¹Von Zahlstellen dürfen nur kurzfristige bare Handvorschüsse ausgegeben werden. ²Diese sollen innerhalb von drei Arbeitstagen mit der Zahlstelle abgerechnet werden.

Abschnitt 6 Internes Kontrollsystem

§ 42 Grundsätze für das interne Kontrollsystem

(1) ¹Das interne Kontrollsystem (IKS) gilt jeweils für alle Körperschaften und Einrichtungen, für die die Finanzbuchhaltung zuständig ist. ²Es soll einfache und sichere Prozesse für die Finanzbuchhaltung und für die Umsetzung der staatlichen Steuervorschriften gewährleisten. ³Die von der Zuständigkeit umfassten Körperschaften sind zur Einhaltung der Prozesse verpflichtet.

(2) Die im internen Kontrollsystem festgelegten Kontrollen sind jährlich auf Ihre Wirksamkeit hin zu prüfen; es sind Maßnahmen zur Fortschreibung des internen Kontrollsystems festzulegen.

§ 43
Internes Kontrollsystem für die Finanzbuchhaltung

Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung erfolgt durch ein internes Kontrollsystem, das mindestens Bestimmungen enthält über

1. die Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über
 - a) sachbezogene Verantwortlichkeiten,
 - b) Festlegung der Befugnisse zur Unterschrift in schriftlicher oder elektronischer Form,
 - c) Festlegung einer zuständigen Person für die Sicherstellung der Liquidität,
 - d) die Ausgestaltung des Vieraugenprinzips und
 - e) die Sicherstellung eines zeitnah durchgeführten Anordnungswesens nach §§ 27 bis 29;
2. die Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Verwaltung und Abrechnung von Handvorschüssen;
3. das außergerichtliche Mahnverfahren;
4. den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über
 - a) Berechtigungen im Verfahren,
 - b) Sicherung und Kontrolle der Daten,
 - c) Führung der Nebenbücher und
 - d) Nachprüfbarkeit der Unterschriften in elektronischer Form;
5. die Sicherstellung der Liquidität mit Festlegungen über
 - a) Einrichtung und Schließung von Bankkonten,
 - b) Verwaltung der Bestände auf Bankkonten,
 - c) Zeichnungsbefugnisse im Bankverkehr,
 - d) Vollmachten für die Erteilung von Lastschriftermächtigungen,
 - e) Einsatz von Bezahl diensten, Prepaid-Kreditkarten und anderen Bankkarten sowie Schecks und
 - f) vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge;
6. die Sicherheit in der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über
 - a) Verbote bestimmter Tätigkeiten in Personalunion,

- b) Verfahren bei Verwandtschaft, Verschwägerung und Verbindung durch Ehe, Lebenspartnerschaft oder Adoption der Beschäftigten,
- c) Verfahren zu Urlaubs- und Krankheitsvertretungen und
- d) Sicherheitseinrichtungen.

§ 44

Internes Kontrollsystem für die staatlichen Steuern (Tax Compliance Management System – TCMS –)

(1) Das interne Kontrollsystem für die staatlichen Steuern dient zur Sicherstellung eines rechtmäßigen Verhaltens im Bereich der staatlichen Steuern und zur Minimierung finanzieller, strafrechtlicher und reputativer Risiken, die sich aus etwaigen Rechtsverstößen ergeben könnten.

(2) Im internen Kontrollsystem sind die Verantwortlichkeiten zur Einhaltung der staatlichen Steuervorschriften festzulegen und geeignete Maßnahmen und Kontrollen zu beschreiben.

Abschnitt 7

Vermögen und Schulden

§ 45

Ausweis des Vermögens und der Schulden

(1) Das Vermögen und die Schulden einer kirchlichen Körperschaft sind in einer Bilanz darzustellen.

(2) ¹Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen. ²Darin sind mindestens die in Absatz 3 aufgeführten Bilanzposten mit den Buchstaben A „Anlagevermögen“ und B „Umlaufvermögen“ auf der Aktivseite und die in Absatz 4 mit den Buchstaben A „Eigenkapital“, B „Gemeinsame Rücklagen und Sonderposten“, C „Rückstellungen“ und D „Verbindlichkeiten“ auf der Passivseite auszuweisen. ³Enthalten diese Bilanzposten Werte oder Vorjahreswerte, erfolgt ihr Ausweis nach der in den Absätzen 3 und 4 dargestellten Untergliederung nach römischen Zahlen. ⁴Die Bilanzposten für die Rechnungsabgrenzung sind nur auszuweisen, wenn diese Werte oder Vorjahreswerte enthalten. ⁵Eine darüberhinausgehende Untergliederung der Bilanzposten ist zulässig und soll sich nach der in den Absätzen 3 und 4 dargestellten Untergliederung in der vorgeschriebenen Reihenfolge richten.

(3) Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

II. Nicht realisierbares (sakrales) Sachanlagevermögen

1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

2. Bebaute Grundstücke

a) Grundstücke

- b) Gebäude
 - 3. Orgeln, Glocken, technische Anlagen
 - 4. Besondere sakrale und liturgische Gegenstände
 - 5. Kulturgüter, Kunstgegenstände
 - 6. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
 - III. Realisierbares Sachanlagevermögen
 - 1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
 - 2. Bebaute Grundstücke
 - a) Grundstücke
 - b) Gebäude
 - 3. Technische Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fuhrpark
 - 4. Kulturgüter, Kunstgegenstände
 - 5. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
 - IV. Finanzanlagen
- Summe Anlagevermögen
- B. Umlaufvermögen
- I. Vorräte
 - II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 1. Forderungen aus Kirchensteuern
 - 2. Forderungen aus Investitionsförderungen
 - 3. Forderungen zwischen kirchlichen Körperschaften
 - a) Forderungen gegen unselbstständige Einrichtungen
 - b) Forderungen gegen andere kirchliche Körperschaften
 - 4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - 5. Sonstige Vermögensgegenstände
 - III. Wertpapiere
 - 1. Anlagen zur Finanzdeckung bei Banken
 - 2. Anlagen zur Finanzdeckung in zentraler Verwaltung

- 3. Sonstige Wertpapiere und Geldanlagen des Umlaufvermögens
- IV. Giro- und Kassenbestände
- Summe Umlaufvermögen
- C. Rechnungsabgrenzungsposten
- Summe Aktiva
- (4) Passiva
- A. Eigenkapital
 - I. Kapitalgrundbestand
 - II. Pflichtrücklagen
 - 1. aufgrund kirchlicher Bestimmungen
 - 2. andere Pflichtrücklagen
 - III. Andere Rücklagen
 - IV. Ergebnisvortrag
 - V. Bilanzergebnis
 - Summe Eigenkapital
- B. Gemeinsame Rücklagen und Sonderposten
 - I. Gemeinsame Rücklagen
 - II. Sonderposten mit Finanzdeckung
 - III. Sonderposten ohne Finanzdeckung
- C. Rückstellungen
- D. Verbindlichkeiten
 - 1. Verbindlichkeiten aus weiterzuleitender Kirchensteuer
 - 2. Verbindlichkeiten aus Investitionsförderungen
 - 3. Verbindlichkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften
 - a) Verbindlichkeiten gegen unselbstständige Einrichtungen
 - b) Verbindlichkeiten gegen andere kirchliche Körperschaften
 - 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - 5. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

6. Sonstige Verbindlichkeiten

Summe Fremdkapital

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Summe Passiva

(5) Soweit erforderlich ist die Bilanz um folgende Bilanzposten zu ergänzen:

1. Aktivseite Bilanzposten D „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ oder Bilanzposten D „Ausgleichsposten“,
2. Passivseite Bilanzposten F „Ausgleichsposten“.

(6) Erfolgt im Jahresabschluss keine teilweise oder vollständige Ergebnisverwendung nach § 80, ist an Stelle des Bilanzergebnisses der Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag auszuweisen.

(7) Die Zuordnung zu den Bilanzposten erfolgt auf der Grundlage des Kontenrahmens nach § 37.

(8) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

§ 46 Inventur, Inventar

(1) ¹Die Bestände aller Vermögensgegenstände und der Schulden sind zu einem Stichtag genau aufzunehmen (Inventur) und mit ihrem Einzelwert in einem Verzeichnis (Inventar) auszuweisen. ²Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

(2) Eine erstmalige Inventur ist vor Beginn des Geschäftsbetriebs durchzuführen.

(3) Weitere Inventuren sind mindestens alle sechs Jahre zeitnah zum Ende eines Haushaltsjahres durchzuführen, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften kürzere Fristen vorgegeben sind.

(4) ¹Sächliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. ²Auf diese kann außer in den Fällen des Absatzes 2 verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur).

(5) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Vorräte können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die kirchliche Körperschaft von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

(6) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

(7) Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten, können bilanziell erfasst werden.

(8) Sofern Vorräte bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

(9) Die Inventur ist zu dokumentieren.

§ 47

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

(1) Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität müssen die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.

(2) Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung sind die Vermögensgegenstände und Schulden zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten.

(3) ¹Nach dem Grundsatz der Vorsicht sind vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. ²Risiken und Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der kirchlichen Haushaltsführung nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, können außer Betracht bleiben.

(4) ¹Nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit sollen die im Vorjahr angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden. ²Sofern Abweichungen unumgänglich sind, müssen diese im Anhang zur Bilanz und im Inventar ausgewiesen werden.

§ 48

Bewertung der Vermögensgegenstände

(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

(3) Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen zu bewerten.

(4) ¹Investitionsbezogene Erträge, insbesondere Investitionszuschüsse und zweckgebundene Spenden, mindern die Anschaffungs- und Herstellungskosten und damit die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung. ²Dies gilt nicht, wenn ein Investitionszuschuss an Bedingungen geknüpft ist, deren Nichteinhaltung zu einer vollständigen oder teilweisen Rückzahlung verpflichtet; in diesen Fällen ist ein Sonderposten nach § 67 Absatz 2 zu bilden.

§ 49 Vermögen

(1) Das Vermögen ist grundsätzlich für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags in seinem Gesamtbestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.

(2) Der mit der Nutzung der Vermögensgegenstände verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.

§ 50 Anlagevermögen

(1) ¹Anlagevermögen sind die Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung zu dienen. ²Das Anlagevermögen gliedert sich in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen.

(2) ¹Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. ²Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).

(3) Für die Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sind die jeweiligen steuerrechtlichen Wertgrenzen und Regelungen anzuwenden.

(4) ¹Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. ²Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben (Zuschreibung).

§ 51 Immaterielle Vermögensgegenstände

¹Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. ²Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

§ 52 Sachanlagen

¹Die Sachanlagen werden unterteilt in nicht realisierbares und realisierbares Sachanlagevermögen. ²Unmittelbar und überwiegend zu gottesdienstlichen Zwecken genutzte und nach dem kirchlichen Selbstverständnis unveräußerbare Gegenstände des Sachanlagevermögens sind in der Bilanz als nicht realisierbares Anlagevermögen auszuweisen. ³Alle anderen Gegenstände gehören zum realisierbaren Sachanlagevermögen.

§ 53 Finanzanlagen

(1) ¹Als Finanzanlagen sind die Finanzwerte auszuweisen, die dauerhaften Anlagezwecken dienen. ²Hierzu gehören insbesondere Beteiligungen oder Ausleihungen. ³Wertpapiere und Geldanlagen werden in den Finanzanlagen dargestellt, wenn deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt oder der Zweck der bilanzierenden Einheit überwiegend die Vermögensverwaltung ist.

(2) ¹Abweichend von § 47 Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz sind Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100 Prozent erwartet wird, mit dem Nominalwert anzusetzen. ²Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- bzw. zuzuschreiben. ³Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden.

(3) ¹Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung sind Finanzanlagen außerplanmäßig auf den niedrigeren Wert des Abschlussstichtags abzuschreiben. ²Außerplanmäßige Abschreibungen können auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden.

§ 54 Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. für die Beteiligung ein berechtigtes inhaltliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind und
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

(2) ¹Gehört einer kirchlichen Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines solchen Unternehmens, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag weitergehende Prüfungsrechte und Berichtspflichten vorzusehen. ²Hierzu gehören insbesondere das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamts, Berichte zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, zur Liquidität und Rentabilität sowie verlustbringenden Geschäften und deren Ursachen. ³Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Prüfungsrechte und Berichtspflichten hingewirkt werden. ⁴Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.

(3) ¹Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 beziehen sich auf Beteiligungen, bei denen inhaltliche Ziele der kirchlichen Arbeit erreicht werden sollen. ²Eine Beteiligung wird dabei ab einer Anteilshöhe von 20 Prozent am Nennkapital oder an der Summe aller Kapitalanteile vermutet. ³Bei Entscheidungen über solche Beteiligungen ist das Etatrecht des zuständigen Beschlussorgans zu beachten.

§ 55 Umlaufvermögen

1Zum Umlaufvermögen gehören die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. 2Das Umlaufvermögen gliedert sich in Vorräte, Forderungen, Wertpapiere und Geldanlagen des Umlaufvermögens sowie Bank- und Bargeldbestände.

§ 56 Vorräte

1Vorräte unterliegen nur dann Abschreibungen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind. 2Sie sind in diesen Fällen mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. 3Ist ein Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben.

§ 57 Forderungen

1Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. 2Pauschalwertberichtigungen sind zulässig.

§ 58 Wertpapiere und Geldanlagen des Umlaufvermögens, Bank- und Bargeldbestände

(1) Wertpapiere und Geldanlagen des Umlaufvermögens sowie Bestände auf Bankkonten und Bargeldbestände sind wirtschaftlich im Rahmen eines Liquiditätsmanagements zu verwalten.

(2) Bestände, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sind nach Maßgabe des Abschnitts 8 anzulegen.

(3) 1Bei Wertpapieren und Geldanlagen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. 2Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. 3Ein niedrigerer Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

§ 59 Finanzdeckung von Passivposten

(1) 1Soweit nach dieser Rechtsverordnung für bestimmte Passivposten vorgesehen, müssen diesen entsprechende Wertpapiere und Geldanlagen auf der Aktivseite gegenüberstehen (Finanzdeckung). 2Diese sind nach Maßgabe des Abschnitts 8 anzulegen und gesondert

auszuweisen. ³Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen erfolgt nach Maßgabe des § 53 Absatz 1.

(2) ¹Der Nachweis der Finanzdeckung erfolgt im Jahresabschluss zum Bilanzstichtag. ²Dabei können für die stichtagsbezogene Abgrenzung Forderungen einbezogen werden.

(3) ¹Wird das Geldvermögen nach Absatz 1 für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, kann es als kurzfristige Liquiditätsverstärkung oder als längerfristige Selbstanleihe innerhalb einer kirchlichen Körperschaft zur Finanzierung von Investitionen und anderen Maßnahmen verwendet werden. ²Die Verfügbarkeit im Bedarfsfall darf nicht beeinträchtigt sein, die Rückzahlung ist festzulegen. ³Eine angemessene Verzinsung ist festzulegen, im Regelfall mit dem Zinssatz, der durchschnittlich für die Anlagen zur Finanzdeckung erwartet wird. ⁴Für die Landeskirche, die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sind Selbstanleihen nur zulässig, sofern im Haushaltsbeschluss deren Höchstbetrag festgelegt wird. ⁵Selbstanleihen von Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und örtlichen Kirchen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenkreises.

(4) Werden Abschreibungen vorgenommen, so soll die Ausschüttung der Erträge für dieses Geldvermögen um diesen Betrag reduziert und die Anlagen entsprechend erhöht werden, um die Finanzdeckung zu gewährleisten.

(5) Zinsen und ähnliche Erträge werden den Passivposten über das Jahresergebnis zugeführt, soweit nicht andere Regelungen entgegenstehen.

§ 60 Eigenkapital

(1) ¹Das Eigenkapital stellt die Ausstattung der kirchlichen Körperschaft mit dauerhaftem Kapital, das nicht mit einer Rückzahlungsverpflichtung belastet ist, dar. ²Es bildet den rechnerischen Gegenposten zu allen anderen Bilanzposten, d. h. der Summe der Vermögensbestände (Aktivseite der Bilanz) abzüglich des Fremdkapitals inklusive des passiven Rechnungsabgrenzungspostens.

(2) Das Eigenkapital gliedert sich in den Kapitalgrundbestand und die Rücklagen.

§ 61 Rücklagen

(1) ¹Rücklagen werden in der Regel aus dem Jahresergebnis des laufenden oder eines früheren Haushaltsjahres gebildet, soweit eine entsprechende Liquidität unter Berücksichtigung von Rücklagenentnahmen gegeben ist. ²Für die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen gelten die gesonderten Bestimmungen nach §§ 62 und 63.

(2) Für Rücklagen gilt der Grundsatz der Finanzdeckung nach § 59.

§ 62 Grundsätze für die Substanzerhaltungsrücklagen

(1) ¹Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs werden Substanzerhaltungsrücklagen gebildet. ²Sie dienen der Finanzierung von

aktivierungspflichtigen Investitionen. ³Für geringwertige Wirtschaftsgüter ist keine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden.

(2) ¹Der Substanzerhaltungsrücklage ist jährlich ein Betrag in Höhe der Abschreibungen zuzuführen, soweit diese erwirtschaftet wurden. ²Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionen nach § 48 Absatz 4 können von den Rücklagenzuführungen abgesetzt werden.

(3) Die Verpflichtung zur Bildung der Rücklage nach Absatz 1 besteht für Haushaltspläne oder Teilhaushaltspläne, die überwiegend durch Drittmittel finanziert werden, nur, soweit dies mit den Drittmittelgebern abgestimmt ist.

§ 63

Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude

(1) Die Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude dient ergänzend zu § 62 Absatz 1 Satz 2 auch der Finanzierung größerer Maßnahmen der Bauunterhaltung.

(2) Abweichend von § 62 Absatz 2 Satz 1 kann für die Bemessung einer höheren Zuführung zu der Substanzerhaltungsrücklage eine andere Basis zugrunde gelegt werden.

(3) ¹Gebäude, für die ein Beschluss zur Veräußerung gefasst wurde, können von der Verpflichtung zur weiteren Bildung der Substanzerhaltungsrücklage ausgenommen werden. ²Die Bauunterhaltung dieser Gebäude muss durch den Bestand der Substanzerhaltungsrücklage oder anderweitig sichergestellt sein.

(4) Werden Gebäude ganz oder teilweise durch Darlehen finanziert, so können die während der Laufzeit des Darlehens zu erbringenden Tilgungsleistungen auf die nach Absatz 2 oder § 62 Absatz 2 der Rücklage zuzuführenden Beträge angerechnet werden.

§ 64

Rücklagen zur Sicherung der Haushaltsführung

(1) ¹Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. ²Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu zehn Prozent der durchschnittlichen Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. ³Bei einem in Teilhaushaltspläne gegliederten Haushaltplan ist eine Ausgleichsrücklage für jeden Teilhaushaltsplan zu bilden, soweit im Haushaltsbeschluss keine anderen Regelungen getroffen werden. ⁴Für die Landeskirche soll die Ausgleichsrücklage in Höhe von 50 Prozent des landeskirchlichen Anteils an den durchschnittlichen Einnahmen der vorangegangenen drei Haushaltsjahre gehalten werden.

(2) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln.

(3) Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe von mindestens 25 Prozent des Ausfallrisikos anzusammeln.

(4) Die Verpflichtungen zur Bildung von Rücklagen nach den Absätzen 1 bis 3 bestehen nicht für Haushaltspläne oder Teilhaushaltspläne, die überwiegend durch Drittmittel finanziert werden.

§ 65 Rücklagenpriorisierung

(1) Rücklagen sind unter Berücksichtigung von § 61 Absatz 1 Satz 1 in der folgenden Reihenfolge zu bilden:

1. Ausgleichsrücklage, bis diese die Mindesthöhe nach § 64 Absatz 1 erreicht hat,
2. Substanzerhaltungsrücklagen nach § 62 Absatz 2 oder § 63 Absatz 2,
3. weitere Pflichtrücklagen nach § 64 Absatz 2 und 3 oder aufgrund anderer rechtlicher Verpflichtungen und
4. andere Rücklagen, für die im Haushalt des laufenden Jahres Zuführungen veranschlagt wurden oder für die Regelungen im Haushaltsbeschluss des laufenden Jahres getroffen wurden.

(2) Sind im Haushaltsjahr Beträge für Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen nach § 18 Absatz 4 der Dienstwohnungsverordnung vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 451) in der jeweils geltenden Fassung einbehalten worden, sind diese unabhängig vom Jahresergebnis der entsprechenden Rücklage zuzuführen.

(3) ¹Unbeschadet der nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtend zu bildenden Rücklagen können freie Rücklagen sowie für von dem zuständigen Beschlussorgan zu definierende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden. ²Die Zweckbestimmung einer nach Satz 1 zweckgebundenen Rücklage kann von dem Beschlussorgan oder den Budgetverantwortlichen geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck benötigt wird. ³Die Änderung des Rücklagezwecks muss sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar sein.

§ 66 Gemeinsame Rücklagen

Gemeinsame Rücklagen für Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die aufgrund einer kirchengesetzlichen Regelung als Aufgabe des Kirchenkreises gebildet werden, sind in der Bilanz des Kirchenkreises als gesonderter Posten nach § 45 Absatz 4 B. I. auszuweisen.

§ 67 Sonderposten

(1) Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, die bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verwendet wurden, sind ergebniswirksam als Sonderposten mit Finanzdeckung nach § 59 zu passivieren.

(2) ¹Sind erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen an Bedingungen geknüpft, deren Nichteinhaltung zu einer vollständigen oder teilweisen Rückzahlung verpflichtet, werden mit der Aktivierung der Investition aufwandswirksam Sonderposten ohne Finanzdeckung gebildet. ²Die Sonderposten werden in den Folgejahren anteilig der Rückzahlungsverpflichtung ergebniswirksam aufgelöst. ³Bis zum Beginn der Investitionsmaßnahme sind die Mittel aus erhaltenen Investitionszuschüssen und -zuweisungen als Verbindlichkeiten auszuweisen.

§ 68 Rückstellungen

(1) ¹Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. ²Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

(2) ¹Langfristige Rückstellungen sind zu bilden für

1. Pensionsverpflichtungen nach den pfarrdienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängerinnen und -empfängern sowie Kirchenbeamtinnen, Kirchenbeamten, Arbeitnehmerinnen und -nehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst beziehungsweise Arbeitsverhältnis,
2. Verpflichtungen aus dem zwischenkirchlichen Kirchensteuer-Clearingverfahren,
3. Urlaubs- und Arbeitszeitguthaben, jedoch nur, wenn solche Ansprüche über mehr als zwei Jahre aufgebaut werden,
4. Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen und
5. Zusagen von Zuwendungen, die in ihrer maximalen Höhe festgelegt sind und in Folgejahren zur Zahlung kommen.

²Es können weitere langfristige Rückstellungen gebildet werden.

(3) Kurzfristige Rückstellungen können insbesondere für Berufsgenossenschaftsbeiträge, Jahresabschluss- und Prüfungskosten, Rechts- und Beratungskosten sowie steuerrechtliche Verpflichtungen gebildet werden, die voraussichtlich im Folgejahr aufgelöst werden.

(4) Für Rückstellungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 gilt der Grundsatz der Finanzdeckung nach § 59.

§ 69 Verbindlichkeiten

(1) Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag zu buchen, sobald ein Leistungsanspruch entstanden ist.

(2) Verbindlichkeiten mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr gelten als kurzfristig.

§ 70 Rechnungsabgrenzung

(1) ¹Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. ²Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem

Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

(2) ¹Ist der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. ²Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Auflösung auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit zu verteilen.

(3) Auf eine Abgrenzung kann verzichtet werden, wenn der abzugrenzende Betrag unter der steuerrechtlichen Wertgrenze von geringwertigen Wirtschaftsgütern liegt.

§ 71

Aufstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz

(1) Für die Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der §§ 45 bis 69 anzuwenden.

(2) Können die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 48 Absatz 3 für kirchliche Gebäude nicht mehr sachgerecht ermittelt werden, erfolgt deren Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten Verfahren.

(3) Vermögensgegenstände mit ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter 5 000 Euro können nach einem vereinfachten Verfahren bewertet werden.

(4) ¹Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze können in der nächstfolgenden Bilanz zum Jahresabschluss ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. ²Die Berichtigungen und Nachholungen sind im Anhang zu erläutern. ³Sie sind zulässig bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der erstmaligen Eröffnungsbilanz. ⁴Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

Abschnitt 8

Anlage des Geldvermögens

§ 72

Allgemeine Grundsätze für die Anlage des Geldvermögens

(1) Das Geldvermögen soll unter Berücksichtigung christlicher Werte sozialverträglich, ökologisch und generationengerecht so angelegt werden, dass eine möglichst große Rentabilität und Sicherheit bei rechtzeitiger Verfügbarkeit der angemessenen Liquidität unter Wahrung der erforderlichen Mischung und Streuung erreicht wird und damit ein Risikoausgleich zwischen den anlagetypischen Risiken stattfinden kann.

(2) ¹Die Geldvermögensanlage ist als Direktanlage sowie in Spezialfonds und Vermögensverwaltungen zulässig. ²Geldvermögensanlagen, die nicht in Euro notieren, sind ausschließlich in Spezialfonds und Vermögensverwaltungen zulässig.

§ 73

Ethisch-nachhaltige Grundsätze

(1) ¹Die Wirkungen der kirchlichen Geldvermögensanlagen auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt sind zu beachten. ²Soweit in den folgenden Absätzen keine konkreten Regelungen getroffen sind, hat sich die Geldvermögensanlage an dem von der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegebenen „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der

evangelischen Kirche“ (EKD Texte, Nummer 113) in der jeweils geltenden Fassung zu orientieren.

(2) Die Geldvermögensanlage darf nicht erfolgen in Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes

1. mit der Entwicklung, Herstellung und Handel von Rüstungsgütern erzielen,
2. mit der Herstellung von Spirituosen (Mindestalkoholgehalt 20 Volumenprozent) erzielen,
3. mit der Herstellung von Tabakwaren erzielen,
4. mit der Produktion kontroverser Formen des Glücksspiels erzielen,
5. mit der Herstellung von Produkten erzielen, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen,
6. mit der Herstellung von gentechnisch verändertem Saatgut erzielen,
7. mit der Produktion von Atomenergie erzielen,
8. mit der Förderung von Kohle erzielen oder einen Anteil von mehr als ein Prozent an der globalen Kohleförderung haben,
9. mit der unkonventionellen Förderung (einschließlich Arctic Drilling und Tiefseeexploration) von Öl und Gas erzielen oder
10. mit der Gewinnung und Verarbeitung von Ölsanden oder mindestens fünf Prozent ihrer Einnahmen aus der Exploration von Ölsanden erzielen.

(3) Die Geldvermögensanlage darf nicht erfolgen in Unternehmen, die

1. selbst, als Finanziere oder in ihren Lieferketten an schweren oder sehr schweren Verstößen gegen grundlegende Menschenrechte (im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) beteiligt sind,
2. an schweren oder sehr schweren Verstößen gegen den Verbraucherschutz beteiligt sind,
3. an schweren oder sehr schweren Verstößen gegen die Steuergesetzgebung beteiligt sind,
4. in schweren oder sehr schweren Fällen selbst oder in ihren Lieferketten systematisch gegen globale Normen, die Prinzipien im Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitlinien für Multinationale Unternehmen verstoßen,
5. selbst, als Finanziere oder in ihren Lieferketten an schweren oder sehr schweren Verstößen gegen den Umweltschutz beteiligt sind,
6. in schweren oder sehr schweren Fällen an Verstößen gegen Rechnungslegungs-/Offenlegungsstandards, an wettbewerbswidrigem Verhalten, an Bestechung oder an Geldwäsche beteiligt sind oder
7. geächtete bzw. umstrittene Waffen oder Atomwaffen entwickeln, herstellen oder handeln.

- (4) Die Geldvermögensanlage darf nicht erfolgen in Staaten,
1. deren Friedensstatus nach dem Global Peace Index (GPI) als sehr niedrig eingestuft wird,
 2. die die Todesstrafe praktizieren,
 3. die nach Freedom House als „nicht frei“ klassifiziert werden,
 4. die nach dem Corruption Perception Index (GPI) von Transparency International als besonders korrupt wahrgenommen werden (GPI < 40),
 5. die Mängel in der Bekämpfung der Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung von Massenvernichtungswaffen aufweisen oder
 6. die das Pariser Klimaschutzabkommen vom 12. Dezember 2015 nicht ratifiziert haben oder ihre sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht einhalten.
- (5) Geldvermögensanlagen erfolgen unter Beachtung der im Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz – KISchG) vom 31. Oktober 2015 (KABl. S. 426, 2016 S. 102) sowie im Klimaschutzplan 2022 – 2027 „Jetzt die entscheidenden Schritte gehen“ vom 2. Mai 2022 (KABl. S. 226) in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Klimaschutzziele.
- (6) Bei der Geldvermögensanlage sollen bei gleichartigen Anlagemöglichkeiten diejenigen bevorzugt werden, die aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten besser bewertet sind (Best-in-Class-Ansatz) oder einen höheren Beitrag zur Erfüllung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen leisten.
- (7) Die Einhaltung der Nachhaltigkeitsgrundsätze ist im Rahmen des Jahresabschlusses darzustellen.

§ 74 Anlageklassen

- (1) ¹Zulässige Anlageklassen sind Liquidität, Ertragswerte, Substanzwerte und Sachwerte:
1. ¹Die Anlageklasse Liquidität nimmt kurzfristig verfügbare Geldvermögensanlagen ohne Kursrisiko auf. ²Diese sind in jeweils notwendiger Höhe vorzuhalten. ³Es können bis zu 100 Prozent der Geldvermögensanlagen in dieser Anlageklasse angelegt werden.
 2. ¹Ertragswerte sind verzinste Wertpapiere und kreditrechtliche Verpflichtungsurkunden, die bei Fälligkeit zum Nominalwert zurückgezahlt werden. ²Es können bis zu 100 Prozent der Geldvermögensanlagen in dieser Anlageklasse angelegt werden.
 3. ¹Substanzwerte sind Aktien, erstrangig besicherte Unternehmenskredite und andere Unternehmensbeteiligungen, Beteiligungen an kirchlichen Genossenschaften und kirchlichen Genossenschaftsbanken sowie die sich daraus zusammensetzenden Fonds. ²Beteiligungen gelten nur dann als Geldvermögensanlage im Sinne dieser Vorschrift, wenn der Hauptzweck der Beteiligung die Anlage des Geldvermögens darstellt. ³Es können bis zu 40 Prozent der Geldvermögensanlagen in dieser

Anlageklasse angelegt werden. ⁴In der Direktanlage dürfen Substanzwerte nur in Form von Fonds und Beteiligungen an kirchlichen Genossenschaften und kirchlichen Genossenschaftsbanken erworben werden.

4. ¹Als Sachwerte gelten Immobilien- und Infrastrukturfonds. ²Es können bis zu 20 Prozent der Geldvermögensanlagen in dieser Anlageklasse angelegt werden.

²Mischfonds sind entsprechend ihrer maximal möglichen Quoten den jeweiligen Anlageklassen zuzuordnen oder vereinfacht insgesamt den Substanzwerten zuzurechnen.

(2) ¹Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und örtliche Kirchen dürfen ihre Geldvermögensanlage ausschließlich in den Anlageklassen Liquidität und Ertragswerte vornehmen. ²Hiervon ausgenommen sind vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erworbene Anteile an kirchlichen Genossenschaften und kirchlichen Genossenschaftsbanken. ³Abweichend von Satz 1 können andere Geldvermögensanlagen, die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden oder örtlichen Kirchen aus Erbschaften zufließen, vorübergehend gehalten werden, sofern sie den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts entsprechen; die Geldvermögensanlagen sind in diesem Fall innerhalb von zwölf Monaten wertschonend so zu strukturieren, dass die vorgeschriebene Zusammensetzung wieder erreicht wird.

(3) ¹In den Anlageklassen Ertragswerte, Substanzwerte oder Sachwerte dürfen auf ein und denselben Emittenten oder in einen Fonds höchstens fünf Prozent der Geldvermögensanlagen investiert werden. ²Spezialfonds und Vermögensverwaltungen gelten nicht als Emittenten oder Fonds im Sinne von Satz 1.

§ 75

Bonitätseinstufung durch Rating

(1) Die Geldvermögensanlagen in der Anlageklasse Ertragswerte müssen Mindestanforderungen hinsichtlich der Bonitätseinstufung von zugelassenen Ratingagenturen genügen.

(2) ¹Zur Beurteilung der Bonität der Ertragswerte ist grundsätzlich das Emissionsrating heranzuziehen. ²Liegt dieses nicht vor, ist das Rating des Emittenten oder das Verbundrating heranzuziehen. ³Das Verbundrating gilt nicht für nachrangige Ertragswerte.

(3) ¹Als Maßstab der Bonitäten dienen die Ratings der Ratingagenturen Standard & Poor's Financial Services (im Folgenden: S&P), Moody's Investors Service (im Folgenden: Moody's) und Fitch Ratings (im Folgenden: Fitch). ²Im Falle einer unterschiedlichen qualitativen Einstufung durch diese Ratingagenturen ist auf das jeweils niedrigste der vorliegenden Ratings abzustellen. ³Liegt bei einzelnen Geldvermögensanlagen kein Rating einer der genannten Ratingagenturen vor, ist eine Ratingeinschätzung einer zertifizierten Ratingagentur heranzuziehen. ⁴Die Zertifizierung erfolgt durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17. November 2009, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 (ABl. L 347 vom 28. Dezember 2017, S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Fünf Prozent der Ertragswerte dürfen ohne Ratingvorgaben angelegt werden. ²Im Übrigen ist das Mindestrating für die einzelnen Ertragswerte der Investment Grade (mindestens S&P:BBB-/Moody's:Baa3/Fitch:BBB-). ³Für Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und örtliche Kirchen gilt als Mindestrating der Upper Medium Grade (mindestens S&P:A-/Moody's:A3/Fitch:A-).

(5) ¹Das Durchschnittsrating der Ertragswerte muss mindestens dem Upper Medium Grade entsprechen (mindestens S&P:A-/Moody's:A3/Fitch:A-). ²Sollte das Durchschnittsrating durch Ratingherabstufung darunter fallen, ist die Konformität innerhalb von sechs Monaten wiederherzustellen. ³Das Durchschnittsrating eines Fonds muss mindestens dem Investment Grade entsprechen (mindestens S&P:BBB-/Moody's:Baa3/Fitch:BBB-). ⁴Für die Berechnung des Gesamt-Durchschnittsratings ist bei Fonds das Durchschnittsrating der im Fonds enthaltenen Ertragswerte heranzuziehen.

(6) ¹Schuldscheindarlehen, Inhaber- und Namensschuldverschreibungen mit einer dinglichen Besicherung (erstrangige Grundschuld) dürfen im Rahmen der Ertragswerte erworben werden, wenn die Sicherheiten der zugrunde liegenden Investitionen einen dem Investment Grade ähnlichen Charakter vorweisen. ²Eine Hypothek-, Grund- oder Rentenschuld ist als sicher anzusehen, wenn die Beleihung erstrangig ist und die ersten zwei Drittel des Werts eines Grundstücks, Wohnungseigentums oder Erbbaurechts nicht übersteigt. ³Die als Grundlage für die Wertfestsetzung dienende Wertermittlung ist von einer bzw. einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachterin bzw. Gutachter vorzunehmen, die bzw. der über die hierzu notwendige Berufserfahrung sowie über die notwendigen Fachkenntnisse für die Wertermittlung verfügen muss.

§ 76

Spezialfonds und Vermögensverwaltungen

(1) Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchenkreisverbände können Spezialfonds nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, und Vermögensverwaltungen gründen.

(2) An Spezialfonds und Vermögensverwaltungen dürfen sich beteiligen:

1. die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchenkreisverbände sowie deren rechtlich unselbstständige Dienste und Werke,
2. rechtlich selbstständige Dienste, Werke und diakonische Einrichtungen, wenn eine unmittelbare hundertprozentige Organschaft zu einer oder zu mehreren Körperschaften nach Nummer 1 besteht,
3. eingetragene Vereine, wenn eine unmittelbare hundertprozentige Organschaft zu einer oder zu mehreren Körperschaften nach Nummer 1 besteht, und
4. rechtsfähige Stiftungen, soweit sie von einer kirchlichen Körperschaft nach Nummer 1 gegründet wurden oder eine Anerkennung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland vorliegt.

(3) ¹In Spezialfonds und Vermögensverwaltungen sind Anlagen in Fremdwährungen zulässig. ²Ihre Höhe darf maximal 20 Prozent der Höhe der Gesamtvermögensanlage betragen. ³Als Fremdwährungen sind zulässig:

1. Britisches Pfund,
2. Dänische Krone,
3. Norwegische Krone,
4. Schwedische Krone,

5. Schweizer Franken,
6. Australischer Dollar,
7. Japanische Yen,
8. Kanadischer Dollar,
9. US-Dollar.

(4) ¹In Spezialfonds und Vermögensverwaltungen sind Derivate zulässig. ²Sie dürfen nur zur Absicherung des Bestands der Geldvermögensanlage eingesetzt werden.

§ 77

Weitere Vorschriften für die Anlage des Geldvermögens

(1) ¹In Geldvermögensverwaltungen nach § 7 Kirchenkreisverwaltungsgesetz kann eine Schwankungsrücklage gebildet werden. ²Sie dient der Vorsorge von Ausfall- und Marktpreisrisiken und gewährleistet kontinuierliche Ertragsausschüttungen. ³Der Schwankungsrücklage darf ein Anteil in Höhe von bis zu 20 Prozent von den jährlich ausschüttungsfähigen Erträgen zugeführt werden. ⁴Liegen besondere außerordentliche Erträge vor, kann die Zuführung mit Zustimmung des Anlageausschusses erhöht werden. ⁵Die Schwankungsrücklage darf zehn Prozent des Bestands der Geldvermögensanlage zum jeweiligen Bilanzstichtag des Jahres nicht übersteigen.

(2) Die Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Stiftung Altersversorgung) kann von den §§ 74 bis 76 abweichende Anlagegrundsätze anwenden.

(3) ¹Entsprechen einzelne Geldvermögensanlagen durch Veränderungen des Ratings oder anderer Einstufungen nicht mehr den Anforderungen, so sind die Geldvermögensanlagen innerhalb von sechs Monaten wertschonend so zu strukturieren, dass die vorgeschriebene Zusammensetzung wieder erreicht wird. ²Satz 1 gilt für höchstens fünf Prozent des Geldanlagevermögens; darüber hinausgehende Geldvermögensanlagen sind sofort zu veräußern.

Abschnitt 9

Jahresabschluss

§ 78

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Ergebnisverwendung.

(2) ¹Der Jahresabschluss soll bis zum 30. April des Folgejahres aufgestellt werden. ²Wird davon abgewichen, ist dies schriftlich zu begründen.

(3) In der Bilanz zum Jahresabschluss ist zu jedem Bilanzposten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben.

(4) Zum Jahresabschluss ist ein Anhang zu erstellen.

§ 79 Ergebnisrechnung, Jahresergebnis

(1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln.

(2) ¹Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. ²Es sind mindestens die in Absatz 3 mit Nummern bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen. ³Die aufgeführten mit Buchstaben bezeichneten Unterpositionen können verwendet werden. ⁴Sofern es für die Haushaltsklarheit erforderlich ist, können bei Bedarf einzelne weitere Unterpositionen hinzugefügt oder anders bezeichnet werden.

(3) In der Ergebnisrechnung sind auszuweisen:

1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit
 - a) Gebühren, Entgelte, Beiträge, Verkaufserlöse,
 - b) Erträge aus Grundvermögen und Rechten,
 - c) besondere Umsatzerlöse (insbesondere Entgelte für soziale Arbeit),
 - d) Erträge aus Verwaltungsleistungen;
2. Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen
 - a) Kirchensteuern,
 - b) Schlüsselzuweisungen,
 - c) sonstige Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich;
3. Zuschüsse von Dritten;
4. Kollekten, Spenden, Erbschaften;
5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen
 - a) Erhöhung/Verminderung des Bestands von Erzeugnissen,
 - b) aktivierte Eigenleistungen;
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten;
7. sonstige gewöhnliche kirchliche Erträge
 - a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen,
 - b) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen,
 - c) Erträge aus früheren Haushaltsjahren,
 - d) übrige gewöhnliche kirchliche Erträge;

8. Summe der gewöhnlichen kirchlichen Erträge;
9. Personalaufwendungen
 - a) Löhne und Gehälter,
 - b) soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung,
 - c) sonstige Personalaufwendungen;
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen
 - a) Zuweisungen an andere kirchliche Bereiche,
 - b) Zuführung zu anderen Teilhaushalten;
11. Zuschüsse, sonstige Zuwendungen an Dritte
 - a) Zuschüsse an den nicht kirchlichen Bereich,
 - b) sonstige Zuwendungen;
12. Sach- und Dienstaufwendungen
 - a) Materialaufwand,
 - b) Aufwendungen für Erstattung von Verwaltungsleistungen,
 - c) Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand,
 - d) Aufwendungen für Gebäudebewirtschaftung,
 - e) Instandhaltung von Sachanlagegütern;
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen
 - a) Abschreibung Sachanlagen (und immaterielle Vermögensgegenstände),
 - b) Abschreibung Forderungen (und sonstige Vermögensgegenstände);
14. Sonstige gewöhnliche kirchliche Aufwendungen
 - a) Zuführung zu Sonderposten,
 - b) Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern, Versicherungen,
 - c) Mieten und Pachten,
 - d) Betriebs- und Energiekosten,
 - e) Aufwendungen für frühere Haushaltsjahre,
 - f) Verluste aus dem Abgang Anlagevermögen,
 - g) übrige gewöhnliche kirchliche Aufwendungen;

15. Summe der gewöhnlichen kirchlichen Aufwendungen;
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit;
17. Finanzerträge
 - a) Erträge aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen,
 - b) sonstige Zinsen und ähnliche Erträge;
18. Finanzaufwendungen
 - a) Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens,
 - b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen;
19. Finanzergebnis;
20. Jahresergebnis vor Steuern;
21. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag;
22. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

(4) Die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Positionen der Ergebnisrechnung erfolgt auf der Grundlage des Kontenrahmens nach § 37.

(5) Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

(6) ¹Den Aufwendungen und Erträgen der Ergebnisrechnung sind die Planansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. ²Darüber hinaus sind die Aufwendungen und Erträge des Vorjahres darzustellen.

(7) Sofern keine Ergebnisverwendung nach § 80 erfolgt, ist der Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag nach § 45 Absatz 6 in die Bilanz zu übernehmen.

§ 80 Ergebnisverwendung

(1) ¹Bei der Verwendung eines Jahresüberschusses sind zunächst die Pflichtrücklagen nach §§ 62 bis 64 Absatz 3 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 und 2 zu berücksichtigen sowie nachfolgend die weiteren Rücklagenbewegungen, die im Haushalt des laufenden Jahres eingestellt sind oder für die Regelungen im Haushaltsbeschluss des laufenden Jahres getroffen wurden (§ 64 Absatz 4 in Verbindung mit § 65 Absatz 3). ²Die Finanzdeckung der Rücklagenzuführungen ist sicherzustellen.

(2) Fehlbeträge, für die keine Regelungen im Haushaltsbeschluss des laufenden Jahres getroffen wurden, sowie der nach Berücksichtigung im Rahmen von Absatz 1 verbleibende Teil eines Überschusses sind dem zuständigen Beschlussorgan zeitnah zur Entscheidung über die Verwendung vorzulegen.

(3) Die teilweise oder vollständige Ergebnisverwendung kann nach der Darstellung des Jahresergebnisses in Fortführung der Zählweise nach § 79 Absatz 3 wie folgt ausgewiesen werden:

23. Ergebnisverwendung;
24. Rücklagenentnahmen;
25. Rücklagenzuführungen;
26. Bilanzergebnis (teilweise Verwendung des Ergebnisses);
27. weitere finanzwirksame Ergebnisverwendung (nachrichtlich)
 - a) Finanzierungsanteil Investitionen,
 - b) Tilgung von Darlehen,
 - c) Restbuchwert bei Verkauf Anlagevermögen,
 - d) Darlehensaufnahme zum Haushaltsausgleich;
28. Ergebnis nach vollständiger Verwendung.

(4) Ergänzend können nachrichtlich Umschichtungen innerhalb der Eigenkapitalkonten in Fortführung der Zählweise nach Absatz 3 dargestellt werden, insbesondere die Zuführung in Höhe der Abschreibung zu den Substanzerhaltungsrücklagen und der Finanzierungsanteil für Investitionen aus Rücklagen.

§ 81 Anhang zum Jahresabschluss

(1) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die wesentlichen Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung zu erläutern und es ist auf Risiken hinzuweisen.

(2) Im Anhang der Landeskirche, der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände und der Körperschaften, die ihre Buchführung nach § 4 Absatz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz selbst durchführen,

1. ist der Grad der Finanzdeckung der Passivposten nach § 59 durch eine Gegenüberstellung mit den für diese auf der Aktivseite ausgewiesenen Geldanlagen und gegebenenfalls vergebenen Selbstanleihen nachzuweisen und, sofern keine vollständige Finanzdeckung vorliegt, zu erläutern,
2. sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern und Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu begründen,
3. sind die übernommenen Bürgschaften mit dem Ausweis des Ursprungsbetrags und der Valutierung zum Abschlussstichtag auszuweisen,
4. ist auf Sondervermögen hinzuweisen, sofern es nicht im Jahresabschluss konsolidiert wurde und
5. ist die Einhaltung der Nachhaltigkeitsgrundsätze für Geldvermögensanlagen nach § 73 Absatz 7 darzustellen.

(3) Die Körperschaften nach Absatz 2 können dem Anhang als Anlagen insbesondere beifügen:

1. Verzeichnis der Sachanlagen,
2. Verzeichnis der Rücklagen und der Sonderposten für zweckgebundene Spenden und vergleichbare Erträge,
3. Verzeichnis der Rückstellungen,
4. Verzeichnis der langfristigen Verbindlichkeiten.

82 Konsolidierung

(1) Ist der Haushalt einer kirchlichen Körperschaft in Teilhaushalte untergliedert, ist zusätzlich zu den Einzelabschlüssen ein konsolidierter Jahresabschluss entsprechend §§ 78 bis 81 zu erstellen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und örtliche Kirchen sind von der Konsolidierung nach Absatz 1 befreit, sofern nicht durch Kirchenkreissatzung für einzelne oder alle Körperschaften jeweils ein konsolidierter Jahresabschluss vorgeschrieben wird.

(3) Die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses soll innerhalb von sechs Monaten nach Aufstellung der Jahresabschlüsse der Teilhaushalte erfolgen.

(4) ¹Im konsolidierten Jahresabschluss ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Teilhaushalte so darzustellen, als ob sie insgesamt ein einziger Haushalt wären. ²Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen Teilhaushalten sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten sind wegzulassen. ³In der konsolidierten Ergebnisrechnung sind die Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den einbezogenen Teilhaushalten mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, soweit diese nicht als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind. ⁴Vermögensgegenstände und Schulden der in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen Teilhaushalte sind einheitlich zu bewerten.

(5) ¹Erläuterungen der Ergebnisrechnung und Bilanz sind auf wesentliche Positionen und wesentliche Veränderungen zu beschränken. ²Eine Erläuterung anhand der Auflistung von Unterpositionen der aggregierten Bilanz in Form von tabellarischen Übersichten (Anlagen-, Rücklagen-, Rückstellungs-, Sonderpostenspiegel) im Anhang ist ausreichend.

(6) ¹Sondervermögen sind nicht zu konsolidieren. ²Dies gilt nicht für die Stiftung Altersversorgung; deren Abschluss ist in den konsolidierten Jahresabschluss der Landeskirche einzubeziehen.

§ 83 Aufbewahrungsfristen

(1) Die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege und die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sowie die Eröffnungsbilanz sind sicher aufzubewahren.

(2) 1Die Haushaltspläne, die Jahresabschlüsse und die Eröffnungsbilanz sowie der Anhang zur Eröffnungsbilanz sind in elektronischer Form 30 Jahre aufzubewahren, die Bücher und die Belege sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. 2Darüber hinaus sind die Jahresabschlüsse und die Eröffnungsbilanz zehn Jahre in ausgedruckter Form aufzubewahren. 3Die Fristen beginnen am 1. Januar des auf die Erstellung des Jahresabschlusses folgenden Kalenderjahres.

(3) Bei der Sicherung der Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen auf Datenträger oder Bildträger muss sichergestellt sein, dass der Inhalt der Daten- oder Bildträger mit den Originalen übereinstimmt, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar ist und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden kann.

(4) Andere rechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Abschnitt 10 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

§ 84 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) 1Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. 2Gleichzeitig treten folgende Rechtsverordnungen außer Kraft:

1. Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens (KRHhFVO) vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32), die zuletzt durch Artikel 1 der Zweiten Rechtsverordnung vom 23. Oktober 2020 (KABl. S. 377) geändert worden ist;
2. Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik (EKHhFVO) vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 9), die zuletzt durch Artikel 2 der Zweiten Rechtsverordnung vom 23. Oktober 2020 (KABl. S. 377) geändert worden ist.

(2) 1Für eine Übergangszeit bis längstens 31. Dezember 2025 sind Ausnahmen von der Haushaltsführung nach dem Prinzip des kaufmännischen Rechnungswesens zulässig. 2Die Haushaltsführung kann bis zu diesem Zeitpunkt in der kameralistischen Verwaltungsbuchführung abgebildet werden, die Vorschriften für das kaufmännische Rechnungswesen sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Abweichend von § 70 kann ein Sonderposten, der vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung für die Auflösung einer erhaltenen Zahlung über eine Dauer von mehr als einem Jahr gebildet wurde, bestehen bleiben und in den Folgejahren aufgelöst werden.

(4) Entspricht die Zusammensetzung des Geldvermögens im Rahmen des Abschnitts 8 bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung nicht den Anforderungen, so sind die Geldvermögensanlagen wertschonend so zu strukturieren, dass die vorgeschriebene Zusammensetzung baldmöglichst erreicht wird.